

6. Wassergesetz (WsG)

Antrag des Regierungsrates vom 29. Januar 2020 und geänderter Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 14. Juni 2022

Vorlage 5596a

Eintretensdebatte

Alex Gantner (FDP, Maur), Präsident der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt (KEVU): «Aus zwei mach eins» oder «One in – Two out», das übertrifft sogar die sich wiederholenden, kühnsten politischen Forderungen für «One in – One out» (*für jedes neue Gesetz wird ein bestehendes aufgehoben*). Wir im Kanton Zürich machen das jetzt. Zwar brauchen wir einen zweiten Anlauf dafür, aber am Schluss haben wir ein modernes, in sich kohärentes kantonales Wasserrecht und die beiden alten Regelungen werden aufgehoben. Das muss ganz zu Beginn einfach gesagt werden.

Beim vorliegenden Wassergesetz, das gemäss Dispositiv-Ziffer II dem fakultativen Referendum untersteht, handelt es sich um einen Neuerlass, das ist der One-in. Was ist der Hintergrund für diese Neuordnung des kantonalen Wasserrechts? Die derzeitige kantonale Gesetzgebung im Bereich Wasser mit den beiden Erlassen, Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 und Wasserwirtschaftsgesetz vom 2. Juni 1991, genügt, zusammengefasst, den heutigen Anforderungen aus inhaltlicher und formaler Sicht nicht mehr. Sie stammt aus einer anderen Zeit und weist zum Beispiel viele verwaltungsbezogene Detailvorschriften auf. Auch das Gebührenrecht ist ungenügend auf die heutigen Verhältnisse wiedergegeben, es bestehen verschiedene Regelungslücken und die beiden Erlasse sind aus heutiger Sicht nicht optimal aufeinander abgestimmt. Widersprüchlichkeiten mit der zwischenzeitlich ebenfalls aktualisierten und modernen Bundesgesetzgebung bestehen, eine übergeordnete Planung fehlt. Diese wird nun mit der Festlegung einer Wasserstrategie durch den Regierungsrat geschaffen. Der Regierungsrat bringt die Planung im Rahmen eines Berichtes dem Kantonsrat neu zur Kenntnis. Als weiterer Punkt ist die Verfassung zu erwähnen. Die kantonale Gesetzgebung ist auch an die Vorgaben von Artikel 105 der Kantonsverfassung anzupassen, insbesondere betreffend Förderung der Renaturierung der Gewässer durch den Kanton und die Gemeinden und der Tatsache, dass Kanton und Gemeinden die Wasserversorgung zu gewährleisten haben. Im Weiteren müssen die veralteten kantonalen Gesetze an neues Bundesrecht angepasst werden, dies vor allem im Bereich der Gewässerrevitalisierungen. Die öffentliche Aufgabe der Wasserversorgung ist so bedeutend, dass sie nach dem Willen des Verfassungsgebers grundsätzlich von der öffentlichen Hand wahrgenommen werden soll.

Die Referendumsabstimmung vom Februar 2019 über ein neues Wassergesetz hat vor Augen geführt, dass eine Mehrheit der Abstimmenden eine Beteiligung privater Investoren an der öffentlichen Wasserversorgungsinfrastruktur ablehnt. Diesem Volkswillen wird in Paragraf 107, dem damaligen Schicksalsparagrafen, nun

Rechnung getragen. Ein Vorbehalt ist jedoch bei den rund 40 bestehenden privatrechtlichen Trägern der öffentlichen Wasserversorgung zu machen. Soweit Private diese öffentliche Aufgabe kompetent und klaglos ausüben, besteht gemäss Weisung des Regierungsrates auf Seite 34 kein Anlass für eine Übernahme dieser Einrichtungen durch die Gemeinde. Diesen Standpunkt der Besitzstandswahrung festigt nun der Gesetzgeber, und in diesem delikatem Bereich sind während der Kommissionsberatungen etliche Fragen aufgetaucht.

Zusammengefasst: Eine Revision des kantonalen Wasserrechts ist unbestritten. Mit dem Wassergesetz wird eine moderne, auf die Kantonsverfassung und auf das übergeordnete Bundesrecht abgestimmte Gesetzgebung geschaffen. Deren Vollzug sollte für die mannigfachen Stakeholder im Gegensatz zu heute somit unter dem Strich zu Erleichterungen führen. Der Antrag des Regierungsrates und der Kommission beinhaltet somit gemäss Paragraph 127 im Kapitel 6, Schlussbestimmungen, dass mit der Inkraftsetzung dieses Gesetzes das Einführungsgesetz zum Wasserschutzgesetz und das Wasserwirtschaftsgesetz aufgehoben werden. Das sind also die Two-Outs.

Im Weiteren werden unter den Schlussbestimmungen im Paragraph 128 das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911 und das Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 geändert. Im Letzteren gibt es einen Minderheitsantrag, dazu kommen wir später noch.

Dies soweit die Ausführungen, worum es formal geht. «One in – Two out» heisst nicht automatisch, dass es mit dem neuen Wassergesetz in allen Bereichen weniger Regulierung geben wird. Aber gerade im politisch unspektakulären Bereich, nämlich beim Rechtsschutz und den Strafbestimmungen, gibt es neu eine Vereinheitlichung der Rechtsmittelwege via Baurekursgericht und die volle Parteistellung der Baudirektion in Strafverfahren.

Dieses Gesetz hat eine lange Geschichte, manche mögen wohl sagen eine Leidensgeschichte, die ich ganz kurz in Erinnerung rufen möchte: Auf der Basis der neuen, vorhin erwähnten Verfassungsbestimmung in Artikel 105 im Bereich Wasser beauftragte der Regierungsrat 2010 die Baudirektion, eine Gesetzesvorlage zur Revision des kantonalen Wasserrechts vorzulegen. Der Gesetzesentwurf wurde am 6. Februar 2013 den Gemeinden, interessierten Verbänden und politischen Parteien zur Vernehmlassung unterbreitet. Aufgrund der eingegangenen Antworten wurde der Entwurf überarbeitet. Der Regierungsrat verabschiedete die Vorlage zuhanden des Kantonsrats am 28. Januar 2015, das war die Vorlage 5164, auf die sich sicher noch einige Sprechende beziehen werden. Darauf folgten die entsprechenden Beratungen in der Kommission und im Kantonsrat, die Schlussabstimmungen im Kantonsrat und dann eben die Referendumsabstimmung, die ich vorhin schon erwähnt habe.

Ebenfalls wurde nach der Referendumsabstimmung eine Motion für ein modernes Wassergesetz ohne Privatisierungen (*KR-Nr. 118/2019*) eingereicht, und der Regierungsrat erklärt sich bereit, diese Motion entgegenzunehmen. In der Folge hat der Regierungsrat nach den Wahlen 2019 in neuer Zusammensetzung der Baudirektion den Auftrag erteilt, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, die in den um-

strittenen Punkten Kompromissvorschläge enthält, die möglichst breite Zustimmung finden können. Die Baudirektion ging entsprechend über die Bücher, was dann schliesslich im vorliegenden Antrag resultierte. Ich verweise an dieser Stelle auf Kapitel C, Grundzüge des vorliegenden Gesetzesentwurfs, auf den Seiten 46 bis 48 der Weisung. Das Wassergesetz, zusammengefasst, folgt im Konzept der integralen Wasserwirtschaft. Die zumindest aus präsidialer Sicht umsichtige Kompromissvorlage des Regierungsrates nach der langen, komplexen und politisch geprägten Vorgeschichte war sicher ein guter Ausgangspunkt für die Beratungen in der KEVU. Diese begannen am 17. November 2020 und erstreckten sich mit 31 Sitzungen bis zur Schlussabstimmung am 14. Juni 2022, Gesamtdauer also nur eineinhalb Jahre. Der Hauseigentümerverband (*HEV*), der Zürcher Bauernverband (*ZBV*), der WWF (*World Wildlife Fund*), der SIA (*Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein*), die EAWAG (*Eidgenössische Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz*) und Aqua Viva (*Gewässerschutz-Organisation*) wurden angehört. Der Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich, GPV, hat eine ausführliche schriftliche Stellungnahme abgegeben. An dieser Stelle möchte ich mich im Namen der Kommission ganz herzlich beim Baudirektor (*Regierungsrat Martin Neukom*), bei Herrn Christoph Zemp, Amtschef des AWEL (*Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft*) und bei Frau Jeannette Kehrl, Leiterin Rechtsdienst im AWEL, für die ausgezeichnete Zusammenarbeit bedanken. Der Austausch erfolgte stets auf Augenhöhe. Auf die vielen Fragen wurde umgehend mit Beispielen, Referenzen zu übergeordnetem Recht und der bisherigen, meist gut funktionierenden Praxis ausführlich schriftlich und mündlich geantwortet. Dankbar waren die Kommissionsmitglieder gegen Schluss der Beratungen auch für die entsprechende Einschätzung der Baudirektion zu den verschiedenen Anträgen. Dieses Gesetz hat aber auch einen Vater in der Person von Hans W. Stutz. Er arbeitete seit der Inkraftsetzung der neuen kantonalen Verfassung vor 17 Jahren an und für das kantonale Wasserrecht. Sein detailliertes Fachwissen, seine Kompetenz und Integrität wurde von allen Kommissionsmitgliedern bewundert und überzeugten derart, dass es verhältnismässig wenig Minderheitsanträge gibt. Einige Ideen und Überlegungen – die gibt es in der hochdotierten und kreativen KEVU, wie sie in dieser Legislatur zusammengesetzt ist, immer – wurden am Schluss nämlich, wohl auch wegen der fachlichen Plausibilität, die Herr Stutz einbrachte, zurückgezogen. Unter Applaus wurde er mit zwei aus einheimischen Produkten stammenden Wässerchen, die sich sehr gut kombinieren lassen, verdankt – in den wohlverdienten Ruhestand.

Ich komme zum Schluss meiner Ausführungen: Der Kompromissvorschlag des Regierungsrates war eine gute, aber teilweise auch anspruchsvolle Knetmasse für die Beratungen in der KEVU. Eine Reihe von unbestrittenen Ergänzungen, Präzisierungen und Verbesserungen sind daraus entstanden, sicher auch mit etwas Stolz. Im Zentrum steht der Interessenausgleich zwischen den verschiedenen Anspruchsgruppen und die Stimmigkeit gegenüber dem übergeordneten Recht. Einige Paragraphen, wie zum Beispiel Paragraf 33, Objektschutzmassnahmen, beinhalten vor der Schlussabstimmung aus Sicht der rechten Ratshälfte noch zu linksgrün angehauchte Formulierungen beziehungsweise Verschärfungen. Diese

sind im Rahmen eines finalen Kompromisses nun verschwunden und es bleibt nach aussen der unspektakuläre, konsensorientierte Wortlaut der Regierung. Dies begründet auch die Tatsache, dass die Kommissionsmehrheit dem Wassergesetz in dieser Form zustimmen kann. Unterschiedliche politische Standpunkte blieben und bleiben bei einzelnen Themen, wie dem Schutz des Grundeigentums oder der Ökologie, bestehen; für die einen zu viel, für die anderen zu wenig, oder umgekehrt. Dies begründet eine Serie von Minderheitsanträgen: Für die SVP-Fraktion kritisch sind Paragraphen 17 und 22 betreffend Schutz des Grundeigentums beziehungsweise Fruchtfolgeflächen. Das seien die roten Linien, um dem Gesetz in dieser Form am Schluss nicht zustimmen zu können.

Auf die regierungsrätliche Kompromissvorlage folgt der weitergehende austarierte Kompromissvorschlag der Kommission mit Augenmass. Namens der KEVU beantrage ich Ihnen, einzutreten, Zustimmung zu den unbestrittenen Veränderungen gegenüber der Regierungsvorlage, Zustimmung zu allen Mehrheitsanträgen und entsprechend Ablehnung aller Minderheitsanträge. Besten Dank.

Felix Hoesch (SP, Zürich): Das Referendum hat sich gelohnt. Vor vier Jahren hat die Zürcher Stimmbevölkerung das Wassergesetz 1.0 abgelehnt. Wir von der SP hätten wohl die ursprüngliche Vorlage der Regierung akzeptiert, auch wenn sie von der damaligen Baudirektion unter Markus Kägi (*Altregierungsrat*) ausgearbeitet worden war. Aber die damalige KEVU hat mit der Mehrheit der SVP, FDP und der damaligen CVP eine Vorlage gezimmert, die wir im Referendum bekämpfen mussten. Ich rufe hier noch einmal die wichtigsten Kritikpunkte in Erinnerung: Erstens wollte die Mehrheit des damaligen Kantonsrates in den Paragraphen 11 bis 16 den Zugang zu den Ufern und ihren Wegen unnötig einschränken und die Rechte von Inhabenden der Konzessionen über Gebühr erweitern. Darüber werden wir heute bei den entsprechenden Anträgen wieder diskutieren. Zweitens wollte die Mehrheit des damaligen Kantonsrates in Paragraph 17 in das Gesetz schreiben, dass die Festlegung des Gewässerraums nur unter grösstmöglicher Schonung des Privateigentums erfolgen darf. Auch hierüber werden wir noch heute noch einmal sprechen.

Drittens – und für uns am zentralsten – wollte die Mehrheit des damaligen Kantonsrates in Paragraph 107 ermöglichen, dass unsere Trinkwasserversorgung privatisiert werden kann. Das ist zum Glück in der ganzen Diskussion zu dieser Vorlage und im Wassergesetz 2.0 vom Tisch. Aus diesen drei Gründen haben wir damals das Referendum ergriffen, und das Zürcher Volk hat uns am 10. Februar 2019 mit einem Nein-Anteil von 54,6 Prozent recht gegeben. Vielen Dank noch einmal dafür, das Referendum hat sich gelohnt. Inzwischen haben sich die Zeiten und zum Glück die Mehrheiten im Zürcher Kantonsrat und der aktuellen KEVU geändert. Denn nun komme ich zum Wassergesetz 2.0, über das wir hier in der Vorlage 5596 sprechen. Dabei konzentriere ich mich zuerst auf die Punkte im Gesetz, zu denen es keine Anträge gibt:

«Die Öffentlichkeit der Gewässer wird vermutet», das steht so im Paragraph 4 und scheint eine ziemlich abgehobene juristische Formulierung zu sein. Aber für mich ist das eine ganz wichtige Passage in diesem Gesetz. Darunter verstehe ich, dass

die Gewässer, inklusive der Ufer, grundsätzlich uns allen gehören und nur in Ausnahmefällen davon abgesehen werden kann, und dann sicher nicht einfach so ohne Grund und Entgelt.

In Paragraf 13 Absatz 2 hat die KEVU auf meinen Antrag hin die einzelnen Paragraphen im Komforthinweis zum Strassengesetz weggelassen. Diese Nennung von Paragraphen 28b und 28c ist unnötig, denn das Strassengesetz ändert sich zu schnell. So reicht ja der allgemeine Hinweis, dass es ums Strassengesetz und auch um den Uferweg geht.

In der KEVU haben wir viel über die extremen Hochwasserereignisse gesprochen, also über HQ100, HG300 und HQ500 (*Bezeichnung für 100-, 300- und 500-jährliche Hochwasser*), zu denen in Paragraf 33 die Schutzziele definiert werden. Die Anträge zu Verschärfungen sind im Sinne des Kompromisses, der nun zu einer Mehrheit zum Wassergesetz 2.0 führt, fallengelassen. Das ist für uns okay, aber ich befürchte, dass sich die Hochwassersituationen in Folge des Klimawandels verschärfen werden. Deshalb appelliere ich an die Eigenverantwortungen der Bauherinnen und Bauherren, für genügend Schutz ihrer Bauten zu sorgen. Im Übrigen gelten hier weiterhin die Empfehlungen des schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins. In Paragraf 42 hat die KEVU nach einem guten Präsidialantrag die Anliegen der Naturinitiative übernommen. So kann der Kanton nun für Massnahmen der Renaturierung von Gewässern Subventionen aus dem Natur- und Heimatschutzfonds ausrichten.

Und zuletzt noch einmal zur Trinkwasserprivatisierung: Jetzt schreiben wir alle zusammen in Paragraf 107 Absatz 2 das Folgende: «Die Ausgliederung auf juristische Personen des Privatrechts ist nur zulässig, wenn eine oder mehrere Gemeinden über das ganze Kapital und alle Stimmrechte verfügen.» Damit ist die mögliche Privatisierung vom Tisch, und ich bin froh, dass diese Formulierung aus der regierungsrätlichen Vorlage zum Wassergesetz 2.0 in der KEVU nicht beanstandet wurde.

Abschliessend noch ein Aufruf an alle Gemeinden: Nutzen Sie die Chance des neuen Wassergesetzes, um nun endlich Ihre Gewässerräume auszuscheiden. Da sind einige noch sträflich im Rückstand. Nur mit einer klaren und grosszügigen Gewässerraumausscheidung bekommen wir den dringend nötigen Freiraum für unsere Natur und somit die Chance, die Biodiversität zu erhalten oder gar auszubauen. Baudirektor Martin Neukom hat das Wassergesetz 2.0 in dieser Vorlage 5596 auf Basis der Vorlage 5164, in der Originalversion von Markus Kägi, erstellt. Das ist genau der richtige Ansatz, denn die Vorlage der damaligen KEVU war unverdaulich. Nun haben wir eine gute und ausgewogene Vorlage, die wir in der aktuellen KEVU nur minim zum Wassergesetz 2.1 verändert und mehrheitsfähig gemacht haben. Also hat sich rückblickend das Referendum gelohnt, und wir haben nun ein Wassergesetz 2.1, dem wir von der SP klar zustimmen werden. Herzlichen Dank.

Sandra Bossert (SVP, Wädenswil): Wasser ist Leben. Wir Einwohner des Kantons Zürich sind mit einem grossen See und vielen Flüssen in einer komfortablen Lage, wird doch Zürich oder allgemein die Schweiz oft auch als Wasserschloss Europas

bezeichnet. Wir treten auf die Vorlage ein. Nach der Ablehnung des Wassergesetzes im Februar 2019, das in der Bevölkerung vor allem wegen der Privatisierungslüge der SP an der Urne versenkt wurde, sind bis anhin zwei Gesetze und fünf Verordnungen nochmals über mehr als zwei Jahre in der KEVU ausführlich und intensiv diskutiert und zu einem neuen Regelwerk in einem einzigen Gesetz zusammengefasst worden.

Statt die dem Volk vorgelegte Version 5164c zu nehmen und nur die Artikel zu ändern, die für die Ablehnung verantwortlich waren, wurde der Kommission eine eigentliche Neuauflage des Wassergesetzes vorgelegt, die an verschiedenen Artikeln stark nach linksgrün angepasst worden war. So wurde die Festlegung zur Ausscheidung von Gewässerräumen und Revitalisierungen ausgedehnt. Der Schutz des Grundeigentums, sei es für Private oder in der Landwirtschaft, wird nicht mehr stark gewichtet, was wir von der SVP monieren. Konsequenterweise hat die SVP von Anfang an Anträge für den Erhalt und Schutz des Eigentums eingebracht. Dass wir uns nicht in allem einig sein können, liegt in der Natur der Sache, aber dass in der Schweiz der Schutz des Grundeigentums, sei es bei Privaten oder in der Landwirtschaft, nicht angetastet werden darf, darin sollten wir uns einig sein. Der Naturschutz und die Ökologie haben ihre Berechtigung und geniessen bereits einen grossen Stellenwert in unserem Kanton. Dass im neuen Wassergesetz bei vielen Artikeln die Ökologie über das Privateigentum gestellt werden soll, damit sind wir von der SVP nicht einverstanden und haben deshalb mehrere Minderheitsanträge zu dessen Schutz gestellt.

Wie bereits Alex Gantner ausgiebig ausgeführt hat, konnten wir viele Kompromisse bereits in der KEVU schmieden und aufnehmen. An dieser Stelle möchte ich mich bei der Verwaltung, allen voran bei Hans Stutz, als Mister Wassergesetz, bei der Sekretärin, Franziska Gasser, dem Präsidenten, Alex Gantner, und natürlich den Kommissions-Gschpänli von der KEVU für die Zusammenarbeit bedanken. Ein paar kleine Schritte von der anderen Seite und das Gesetz wird unter Dach und Fach sein.

Für uns prioritäre Artikel werden am meisten zu reden geben. Dies ist als erstes Artikel 17, unser Anliegen, dass die Festlegung des Gewässerraums unter grösstmöglicher Schonung des Privateigentums erfolgen soll. In der regierungsrätlichen Vorlage wird überhaupt nicht auf den Schutz des Privateigentums eingegangen. Das bedeutet, dass jede neue Festlegung von Gewässerraum eine Eigentumsbeschränkung nach sich zieht. Die SVP ist klar gegen Beschränkungen des Eigentumsrechts. Denn Druck auf das Eigentum erzeugt grossen Widerstand und Unzufriedenheit. Die Interessen aller sollen abgewogen und die Beschränkungen möglichst gering gehalten werden. Wir haben unter anderem hier einen Minderheitsantrag gestellt. Denn das Eigentum ist ein hohes Gut und muss in einem freien Staat unbedingt im Gesetz verankert sein, wird doch dieses Recht international sogar als Standortvorteil für die Schweiz gewichtet.

Mit einem weiteren Minderheitsantrag bei Paragraph 22 Absatz 4, wonach der Verlust von Fruchtfolgefläche nach Möglichkeit zu vermeiden ist, möchte die SVP die wichtigen Flächen explizit schützen. Die Landwirtschaft darf nicht weiter geschwächt werden. Auch hier befürchten wir Einschränkungen beim Schutz des

Eigentums, zum Beispiel, dass nicht einmal mehr Kühe neben kleinen Bächen weiden dürften. Unser gestellter Antrag «Der Verlust von Fruchtfolgefläche ist nach Möglichkeit zu vermeiden», welcher im gleichen Wortlaut bereits im alten Wassergesetz gestanden hat, ist auch seitens Baudirektion ein guter Kompromiss. Leider wurde hier die SVP im Regen stengelassen. Wir haben von Anfang an klar kommuniziert, dass wir Hand bieten, das neue Wassergesetz zügig abzuschliessen. Zähneknirschend sind wir Kompromisse eingegangen und erwarten bei den für die Eigentümer und die Landwirtschaft wichtigen Minderheitsanträgen ein Einlenken der Gegenseite. Danke.

Ann Barbara Franzen (FDP, Niederweningen): In der heutigen Debatte geht es um ein Gesetz, das einen zentral wichtigen Baustein für die Entwicklung unserer Landschaften und Siedlungen, unserer Landwirtschaft, unserer ganzen Natur darstellt. Wasser ist Lebenswelt und Lebensraum, aber eben auch eine Gefahr. Wir leben mit und vom Wasser. Und es ist ja bekanntlich die zweite Auflage des Wassergesetzes, die dem Kanton endlich ein umfassendes und modernes Wasserrecht bescheren soll, das endlich die veralteten Gesetze, das Wasserwirtschaftsgesetz und das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz, ablösen soll. Dringlich sind auch die Anpassungen an die Kantonsverfassung und dringlich ist die Übernahme von Bundesrecht; in Zweitaufgabe natürlich, weil das erste Wassergesetz 2019 an der Urne gescheitert war.

Nach dem Willen der Stimmberechtigten soll nun neu in Zukunft die Wasserversorgung grundsätzlich von der öffentlichen Hand wahrgenommen werden. Dem wurde mit der vorliegenden Wassergesetz-Vorlage Rechnung getragen und dahinter stehen wir. Auch die anderen Interessen wurden entsprechend und meistens umsichtig berücksichtigt: Hochwasserschutz, Umweltschutz und Landwirtschaft. Ich habe gesagt «meistens», denn – wir haben es von meiner Vorrednerin gehört – für die Landwirtschaft gibt es noch den einen oder anderen Knackpunkt. Gerade der Hochwasserschutz wurde mit Augenmass und mit klaren Kriterien umgesetzt. So ist das Schutzziel im Siedlungsgebiet in der Regel auf ein 100-jährliches Ereignis ausgerichtet. Der Naturschutz wurde mit der vorliegenden Vorlage gestärkt. Wir spüren bei dieser Stärkung durchaus – gerade in Bezug auf die Revitalisierungen – bereits das Wirken der Naturinitiative, sprich des kantonsrätlichen Gegenvorschlags. Und in diesem Sinne hat die KEVU als Mehrheitsvorschlag die gesetzlichen Grundlagen für die Subventionierung von Renaturierungen aus dem Natur- und Heimatschutzfonds bereits geschaffen. Die fast schon traditionellen Zielkonflikte, beispielsweise zwischen Naturschutz und Landwirtschaft, konnten allerdings auch durch das neue Wassergesetz nicht ausgeremert werden. Die doch einigermaßen umsichtige Regierungsvorlage wurde in der KEVU stellenweise zuungunsten der Landwirtschaft verschärft. Ich verweise da als Beispiel auf Paragraph 9 Absatz 1 litera b. Auch bleiben die politischen Differenzen bezüglich der Gewichtung von öffentlichen und privaten Interessen bestehen. Aus der Sicht der bürgerlichen Parteien – und dies muss hier auch gesagt werden – mussten die privaten Interessen, namentlich der Schutz des Eigentums, schon in der Vorlage der Regierung Federn lassen. Dass dann aber von der KEVU-Mehrheit weitere

Einschränkungen, wie Paragraf 14 Absatz 1 oder gar die Nichtberücksichtigung von privaten Interessen, wie von der SP-Minderheit in Paragraf 13 Absatz 1 gefordert, eingebracht wurden, das ist für uns unverständlich und unmissverständlich abzulehnen.

Als einen positiven Punkt hingegen möchte ich das Verankern der Wasserstrategie mit Leitbildprioritäten, Leitlinien, Umfang und vor allem auch dem Aufzählen der Kostenfolgen in der Umsetzungsplanung erwähnen. Zudem – und auch das darf positiv kommentiert werden – wird das gemeinsame Wirken von Gemeinden und Kanton mit dem Ziel einer konstruktiven und nachvollziehbaren Zusammenarbeit in Bezug auf den Wasserbau sauber geregelt.

Aus Sicht der FDP wird das Wassergesetz allerdings einen grossen Regulierungsnachvollzug mit sich bringen. Das Gesetz ist sicherlich aufwendig und wird zu Mehraufwand in den Verwaltungen auf kantonaler und auf kommunaler Ebene führen. Nur schon im AWEL wird es zu einem Stellenaufbau kommen, wie der Weisung der Regierung zu entnehmen ist. Auch für die Gemeinden wird es zu einem Arbeitsanfall kommen, sie werden spezifischere Aufgaben in der Massnahmenplanung Wasser erhalten. Nun, etliche davon sollten den Gemeindeverwaltungen schon bekannt sein, da es gängige Pflichten betrifft, aber es ist doch auch von neuen Aufgaben und damit von kommunalen Kostenfolgen auszugehen. Eine wesentliche Aufgabe ist sicherlich dabei jene der Konzessionierung der privaten Wasserversorgung.

Zum Thema der Vernehmlassung: In der Kommissionsberatung hatte sich die FDP als einzige Partei für eine Vernehmlassung eingesetzt. Zwar knüpft die Vorlage der Regierung an jene des ersten Wassergesetzes an, aber sie trägt streckenweise doch die Handschrift der neuen Regierung und integriert überdies viele, zwar in der Kommission und im Rat damals unbestrittene Anliegen aus den damaligen Beratungen. Diese waren somit noch nicht Gegenstand der Vernehmlassung der allerersten Version des Wassergesetzes gewesen, und aus unserer Sicht wäre deshalb eine öffentliche Vernehmlassung bei einer derart wichtigen Vorlage, die Gemeinden, Naturverbände und Landwirte gleichermassen beschäftigt, korrekt gewesen. Aufgrund der absoluten Chancenlosigkeit – wir standen ohne Verbündete da – haben wir den Antrag zurückgezogen.

Daneben aber begrüsst die FDP, dass bei den jetzigen Beratungen in der KEVU bei mehreren Paragrafen nochmals Klärungen und Kompromissformulierungen haben erzielt werden können, welche nun als Kommissionsmehrheiten auf den Weg geschickt werden. So gelang die für die Landwirtschaft sehr wichtige Klärung bei Paragraf 4 mit einem neuen Absatz 5, und wir freuen uns natürlich, dass unser FDP-Antrag bei Paragraf 62 Absatz 4, bei der Berechnung der Anschlussgebühren, zur Kommissionsmehrheit wurde. Damit entfällt ein wesentliches Problem, das für Wertzuwachs, welche durch die Installation von Fotovoltaik-Anlagen entsteht, Anschlussgebühren erhoben werden. Das war verschiedentlich von den Gemeinden zum Missfallen der Eigentümer so gehandhabt wurden.

Die FDP ist nicht in allen Facetten glücklich mit dem neuen Wassergesetz. Wir hätten uns – das darf niemanden erstaunen – durchaus eine andere Prägung vorstellen können. Doch angesichts der vielen Interessen, die in einem Zielkonflikt

zueinanderstehen, müssen wir konstatieren, dass das Wassergesetz eben nicht nur ein modernes Gesetz ist, dass diesen verschiedenen Nutzungsansprüchen Rechnung zu tragen versucht, sondern es ist auch ein Abbild der zurzeit politisch möglichen Kompromisse. Das bedeutet letztlich, dass Maximalforderungen nicht am Platz sind.

Die umstrittenen Punkte, derentwegen ein Referendum ergriffen worden war, wurden aufgegriffen und korrigiert, und das Wassergesetz ist aus Sicht der Bevölkerung, der Gemeinden und der Natur zu begrüssen. Zentral ist es doch, dass unsere Bevölkerung mit qualitativ hochstehendem Trinkwasser versorgt werden kann, und zwar jederzeit. Wichtig ist auch, dass der Hochwasserschutz konsequent vorangetrieben wird, und wichtig auch, dass unsere Gewässer noch mehr revitalisiert werden; dies dank dem bereits breit getragenen Kompromiss zur Naturinitiative. Das alles bietet das neue Wassergesetz.

An dieser Stelle möchten wir uns ganz herzlich bedanken bei der Baudirektion für die lange und die gelungene Begleitung in der Kommission. Wir bedanken uns für die anregenden Gespräche und die gelungene Zusammenarbeit. Wir treten auf das Gesetz ein.

Thomas Wirth (GLP, Hombrechtikon): Dem vielfach geäusserten Dank an die Verwaltung und an die Kollegen in der KEVU möchte ich mich hier an dieser Stelle gleich anschliessen. Wir sind jetzt hier und diskutieren den zweiten Anlauf des Wassergesetzes. Der erste Anlauf ist gescheitert – und dies zu Recht, es war eine ziemlich missglückte Vorlage. Darin ging es primär darum, Privatinteressen über öffentliche Interessen zu stellen, und das war auch der Grund, weshalb die GLP das Referendum unterstützte. Die Privatisierung des Trinkwassers stellte für uns nicht ein Problem dar, wohl aber, dass grundsätzlich einfach Privatinteressen über Naturinteressen, über die Ökologie gestellt werden sollte und dort massive Einschränkungen verfügt wurden. Wir sind hier sehr dankbar, dass das Volk das auch so gesehen hat und das Wassergesetz zurück an den Absender geschickt hat. Was jetzt hier vorliegt, ist eine ausgewogene Vorlage. Wir haben – und das wurde jetzt auch schon vielfach beim Eintreten erwähnt – verschiedenste Interessen, die beim Wasser aufeinanderprallen. Hier haben wir jetzt einen gangbaren Kompromiss gefunden. Dieser ist aus Sicht der Grünliberalen nicht ideal, aber in der Gesamtbeurteilung überwiegen das Positive sowie die Notwendigkeit, ein Wassergesetz zu haben, ein modernes Wassergesetz zu haben, gegenüber den negativen Punkten. Und in diesem Sinne werden wir auf die Vorlage eintreten und in der Schlussabstimmung ziemlich sicher auch zustimmen, zumindest, wenn sie nicht wesentlich verschlechtert wird.

Positiv aus Sicht der Grünliberalen können wir auch gleich erwähnen, dass die Motion Cortellini/Lais (*KR-Nr. 67/2020 von Cristina Cortellini und dem verstorbenen zweiten Ratsvizepräsidenten Ruedi Lais*) im Wassergesetz umgesetzt wurde. Also hier haben wir jetzt eine Option oder eine Möglichkeit geschaffen, wie man vielleicht auch in der Baudirektion mit Vorstössen schneller ans Ziel kommen kann.

Inhaltlich möchte ich jetzt doch einige Bemerkungen machen: Wenn wir das Wasser anschauen, dann können wir feststellen, dass Wasser eines der grossen Zukunftsthemen ist, die auf uns zukommen. Und wir brauchen natürliche, funktionsfähige Gewässer, die eben auch für die nächste Generation das Wasser sicherstellen. Wir haben vielfache Bedrohungen des Wassers, einerseits aus dem Klimawandel, indem beispielsweise mehr Wärme die Ökologie des Gewässers massiv verändert. Und wir konnten es auch dieses Jahr wieder nachlesen, wie die Fische darunter leiden, wenn die Wassertemperaturen zu hoch sind. Gleichzeitig führt die Wärme aber eben auch dazu, dass wir in der Regel einen höheren Wasserverbrauch der Vegetation und in der Landwirtschaft haben und natürlich dann auch in den Gärten und so weiter. Also wir haben eher einen steigenden Wasserverbrauch. Der Klimawandel führt auch dazu, dass sich die Niederschlagsmuster verändern. Wir haben mehr Extremereignisse, einerseits Starkniederschläge, die Auswirkungen auf Hochwassergefährdungen haben, und wir haben vermehrt Trockenheit. Wir konnten es dieses Jahr und letztes Jahr direkt aufeinanderfolgend genau verfolgen, was passiert, wenn wir eben nicht mehr in diesem gewohnten Umfeld sind, wo berechenbar ist, was das Wetter macht, sondern wir uns mit diesen Extremereignissen auseinandersetzen müssen.

Wir haben beim Wasser aber noch weitere Themen, ein wichtiges Thema ist beispielsweise die Wasserqualität. Die Wasserqualität nimmt ab; dies einerseits natürlich, weil Wasser knapper wird, aber andererseits auch, weil die Reinigungskraft der Natur geschwächt wird, wir immer stärkere Einträge von Pflanzenschutzmitteln haben, aber auch Medikamentenrückstände aus dem Siedlungsgebiet et cetera. Wir haben im Grundwasser vermehrt auftretende Nitrat-Belastungen, unter anderem auch daher, dass zwar jetzt mit der Schleppschlauchausbringung die Ammoniakbelastung der Luft sinkt, aber dummerweise eben die Düngergabe nicht reduziert wird, weshalb einfach mehr Nitrat oder mehr Stickstoff ausgewaschen und das Grundwasser belastet wird. Und mit den Veränderungen haben wir auch verstärkt regionale und zeitliche Probleme mit der Wasserverfügbarkeit. Es wurde vorhin bereits von der SVP erwähnt, wir seien im Wasserschloss der Schweiz oder Europas und es würden überhaupt keine Probleme auftreten. Dass dies nicht der Fall ist, wissen wir, und dass die Probleme grösser werden, ist auch klar. Trotzdem werden diese Probleme noch weitgehend ignoriert. Man wartet einfach darauf, bis es dann irgendwie knallt oder etwas passiert. Oder es werden sehr, sehr teure Lösungen propagiert. Wir Grünliberalen sind der Meinung: Hier brauchen wir neue Ansätze – die haben wir auch in dieses Gesetz eingebracht, wir werden sie später dann diskutieren –, wie wir uns diesen zukünftigen Herausforderungen günstiger und sinnvoller stellen können. In diesem Sinne treten wir aufs Wassergesetz ein.

Thomas Honegger (Grüne, Greifensee): Ohne Wasser kein Leben. Sämtliche uns bekannten Lebewesen sind auf Wasser angewiesen. Wir Menschen sollten täglich 1,5 Liter davon trinken. Knapp 2 Franken zahlen wir für 1000 Liter. Aus ökonomischer Sicht müsste Wasser als Ramschware bezeichnet werden. Aus ökologi-

scher Sicht stellt zwar sauberes Wasser ein fragiles Premiumprodukt dar. Pestizide im Grundwasser, Phosphat in den Seen, hormonaktive Stoffe in den Fließgewässern, schon kleine Spuren von Verunreinigungen können einen entscheidenden Einfluss auf uns und unsere Lebensräume haben, Schäden anrichten und Leben zerstören.

Am 10. Februar 2019 schickt die Zürcher Stimmbevölkerung die erste Auflage des Wassergesetzes bachab. Für das Nein starkgemacht haben sich die Grünen. Ich zitiere aus einer Medienmitteilung aus dem Jahr 2019: «Das Wassergesetz trägt dem kritischen Zustand unsere Bäche, Flüsse und Seen keine Rechnung, im Gegenteil, es schwächt den Gewässerschutz. Die Festlegung des Gewässerraums soll unter grösstmöglicher Schonung des privaten Eigentums, Paragraph 17, und, wo immer möglich, gar nicht erfolgen, Paragraph 21. Dadurch können Pestizide weiterhin in Gewässernähe gespritzt werden und neue Gebäude kommen viel zu nah am Wasser zu stehen. Ins gleiche Kapitel gehört, dass das Wassergesetz gezielt auch die Wiederherstellung von natürlichen Gewässerläufen behindert. Wenn Revitalisierungen künftig weder Bau- noch Agrarland tangieren sollen, Paragraph 22, ist kaum ein Projekt vor Rekursen sicher. Gegen diese Unterwanderung des Gewässer- und Artenschutzes haben wir Grünen das Referendum ergriffen.» Die Unterwanderung des Gewässer- und Artenschutzes war somit neben dem Privatisierungsparagrafen ein Hauptargument für das Referendum und das Volks-Nein im Jahr 2019 – da hat Sandra Bossert von der SVP den Abstimmungskampf schlecht verfolgt.

Es ist daher richtig, dass Martin Neukom (*Regierungsrat*) mit der Neuauflage des Wassergesetzes zurück auf die regierungsrätliche Vorlage gegangen ist. Sämtliche im Zitat kritisierten Paragraphen wurden nämlich durch die damalige Mehrheit des Kantonsrates hinzugefügt, oft entgegen den Empfehlungen des eigenen Regierungsrates Kägi und dessen Verwaltung. Und diese Form des Gesetzes war bereits in der öffentlichen Vernehmlassung, weshalb wir den Antrag der FDP nicht unterstützten, diese erneut durchzuführen.

Wir sind froh, dass grosse Teile des Rates heute bereit sind, mit dem neuen Wassergesetz den Weg für einen modernen und nachhaltigen Schutz der Gewässer und der Diversität zu beschreiten. Das neue Wassergesetz 2.0 bügelt die damaligen Mängel aus, inklusive des umstrittenen Privatisierungsparagrafen. Es übernimmt längst überfälliges Bundesrecht und schafft die Grundlage für einen zielgerichteten Vollzug. Und es nimmt aktuelle und mehrheitsfähige Forderungen aus dem Parlament auf und schafft somit sogar einen Hauch von parlamentarischer Effizienz. Die Motion Cortellini/Lais, die eine erweiterte Verwendung der Wassergebühren wollte, wurde in Rekordzeit umgesetzt.

Nachbessern möchten wir das Wassergesetz in zwei entscheidenden Punkten: Für Bachabschnitte mit ökologischer Bedeutung soll auch im dicht bebauten Gebiet ein minimaler Gewässerraum ausgeschieden werden. In der aktuellen Vorlage wäre es möglich, dass die Mindestbreite unterschritten wird. Ebenfalls möchten wir der Verwaltung die Möglichkeit geben, auch innerhalb der Bauzone Revitalisierungsprojekte zu realisieren, sollte es gelingen, trotz den höheren Landpreisen

ein wirtschaftlich tragbares Projekt zu erarbeiten. Auch hierzu werden wir einen Minderheitsantrag stellen.

In der Gesamtbetrachtung aber kann sich die Grüne Fraktion hinter das Wassergesetz 2.0 stellen und wir freuen uns, dass die Neuauflage des Wassergesetzes heute auf eine breite Unterstützung bis weit ins bürgerliche Lager treffen wird.

Konrad Langhart (Die Mitte, Stammheim): Die Mitte hat sich für ein modernes Wassergesetz starkgemacht, welches die richtige Balance zwischen dem Schutz des Wassers und der Gewässer, dem Schutz des Eigentums und dem Schutz der vielfältigen Interessen rund ums Wasser findet, keine einfache Aufgabe. Für eine mehrheitsfähige Vorlage braucht es Abstriche an den Maximalforderungen von allen Beteiligten. Das ist zwar zu einem grossen Teil gelungen, aber auch die Mitte ist nicht in allen Punkten mit der Kommissionsvorlage einverstanden. Das zeigt sich in der Detailberatung dann durch die Unterstützung einiger Minderheitsanträge. Als Gesamtpaket kann die Fraktion der Mitte dem Gesetz 2.0 aber zustimmen, unter der Bedingung natürlich, dass es keine unliebsamen Überraschungen mehr gibt.

Die Geschichte des Wassergesetzes kennen wir: 2019 ist die erste Version allein und einzig wegen dem unnötigen Privatisierungsartikel vom Volk versenkt worden. Andere Aspekte wurden im Abstimmungskampf nämlich nicht wirklich diskutiert. Auch wenn dieser Killer-Artikel in der Praxis ziemlich zahnlos gewesen wäre, brachte er doch das ganze Gesetz zu Fall. Asche auf mein Haupt, auch ich hätte mich damals vehementer dagegen wehren sollen. Wasser kann nicht privatisiert werden – Punkt. Die Löschung des Privatisierungsartikels hätte gereicht, dass die Stimmberechtigten einer neuen Version zugestimmt hätten. Bekanntlich ist es anders gekommen. Immerhin war den meisten Akteuren bei den unendlichen Beratungen offenbar bewusst, dass überbordende Forderungen, auch wenn sie im Rat noch mehrheitsfähig gewesen wären, zu einem erneuten Scheitern an der Urne führen würden. Das wäre dann wirklich kein Leistungsausweis für das Zürcher Parlament.

Wir alle wissen, dass wir in Sachen Wasser vor allem das Pflichtprogramm des Bundes erfüllen müssen und für das Zürcher Kürprogramm faktisch kaum Spielraum besteht. Und tatsächlich, viele Änderungsanträge – wir werden es heute noch sehen – haben nicht so grosse praktische Auswirkungen, beispielsweise alle Angriffe auf das Privateigentum. Liebe Kolleginnen und Kollegen zu meiner Linken, Sie können noch lange alle Erwähnungen Ihres ungeliebten Privateigentums aus dem Gesetz streichen. Wegen dem steht in der übergeordneten Bundesverfassung trotzdem, dass wir in der Schweiz eine Eigentumsgarantie und Entschädigungspflicht haben. Insofern ist zwar eine Erwähnung nicht zwingend nötig, aber noch weniger spricht gegen die Erwähnung der Berücksichtigung des Privateigentums. Und dazu gehören im Besonderen natürlich auch landwirtschaftliche Nutzflächen.

Ein weiteres Beispiel ist das wichtige öffentliche Interesse am Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen. Der Zusatz mit der Präzisierung, dass der Verlust von Fruchtfolgeflächen nach Möglichkeit vermieden werden soll, ist ja ebenfalls nicht

absolut und Teil des Erhalts landwirtschaftlicher Nutzflächen. Also, warum genau soll das nicht im Gesetz stehen? Also wenn ich vorher Herrn Wirth zugehört habe, weiss ich natürlich schon, warum. Er möchte wirklich weniger landwirtschaftlichen Nutzflächen und Fruchtfolgeflächen. Ich kann seine Aussagen nur so interpretieren. Aber auf der anderen Seite ist natürlich die fehlende Präzisierung auch kein Grund, gleich das ganze Gesetz buchstäblich bachab zu schicken.

Hingegen beinhaltet beispielsweise der Antrag, dass Grundeigentümer bei der Festlegung des Gewässerraums nicht informiert und einbezogen werden sollen, recht viel Sprengstoff und wird zu Blockade-Situationen führen. So kann das Gesetz bestimmt nicht umgesetzt werden. Das geht auch hier nur zusammen mit den Betroffenen.

Fazit: Nüchtern, pragmatisch und auch ohne ideologische Scheuklappen betrachtet, kann man dem Wassergesetz zustimmen, wenn auch ohne Begeisterung. Ganz so revolutionär gegenüber den heutigen Regelungen ist es dann doch nicht. Von viel grösserem Interesse ist weiterhin die konkrete, praktische Umsetzung im Einzelfall, die wir auf dieser Stufe hier leider nicht regeln können. Und allenfalls missliebige Vorgaben des Bundes werden auch ohne Wassergesetz umgesetzt, dazu braucht es aber Rechtssicherheit für alle Beteiligten.

Auch als direktbetroffener, produzierender Landwirt und Grundeigentümer kann ich mit der vorliegenden Fassung grundsätzlich leben und habe meiner Fraktion die Annahme dieser Vorlage empfohlen. Es kommt auch bei einem dritten Anlauf nichts Besseres, davon bin ich überzeugt, also tun Sie es ebenso. Vielen Dank.

Daniel Sommer (EVP, Affoltern a. A.): Geht ein Wassergesetz den Bach runter, können wir ihm einfach überrascht nachschauen oder überlegen, was denn schiefgelaufen ist. Da dieser metaphorische Ratschlag auch bis zum Zürcher Regierungsrat vorgedrungen ist, haben wir nun eine neue Version bekommen. Basierend auf dem Verdikt der Stimmbevölkerung vom 10. Februar 2019, wurden nun die dringendsten Anliegen einer Mehrheit berücksichtigt. Zu diesen gehörte im Übrigen bei weitem nicht nur die Frage einer Privatisierungsmöglichkeit bei der Wasserversorgung. Ob die neue Vorlage den Erwartungen der Bevölkerung nun besser entspricht als jene von 2019, gilt es hier zu beurteilen. Deshalb sollten wir uns nochmals vor Augen führen, was das wichtigste Ziel der Neuauflage eines Regelwerks war, das bisher aus zwei Gesetzen und fünf Verordnungen bestand. Dabei dürfen wir ruhig davon ausgehen, dass das Volk ein gutes Gespür für mehrheitsfähige Vorlagen hat.

Aber die heute vorliegende Version wird dank ihrer Ausgewogenheit dieses Prädikat sicher erreichen. Folgende drei entscheidenden Punkte des neuen Gesetzes verleihen ihm sogar eine Art Qualitätslabel.

Erstens, wie bereits mehrfach erwähnt: Die vom Volk abgelehnte Möglichkeit zur Privatisierung der Wasserversorgung fehlt nun im neuen Entwurf. Zweitens: Es geht stärker auf ökologische Anliegen ein, und das ist angesichts verschwindender Biodiversität und der Klimakrise kein Entgegenkommen, sondern eine undiskutable Notwendigkeit. Drittens: Der neue Entwurf trägt auch den verschiedenen

privatrechtlichen Ansprüchen Rechnung beziehungsweise lässt für diese in einigen Fällen ein Abwägen zu.

Zwischenfazit: Im Nachhinein gesehen, ist es vielleicht ganz gut, dass 2019 überraschend ein Gesetz den Bach runterging, das wichtige Anliegen des Stimmvolks nicht berücksichtigte. Denn nun liegt ein Entwurf vor, dem es auf elegante und überzeugende Art gelingt, die Interessen verschiedenster Anspruchsgruppen mit übergeordnetem Recht zu verbinden. Anliegen von Ökologinnen und Naturschützern wurden ebenso aufgenommen wie Wünsche von Landwirten und Eigentümerinnen. Und das Federnlassen ist gleichmässig auf alle Seiten verteilt. Zu glauben, der neue Entwurf könne nun für eine Friede-Freude-Eierkuchen-Stimmung sorgen, wäre naiv. Aber Kompromisse einzugehen gehört nun mal zum politischen Alltagsgeschäft, ebenso die Einsicht, dass sich bundesrechtliche Vorgaben auch mit kantonalen Sonderformulierungen nicht übergehen lassen.

Schlussfazit: Vor uns liegt nach allen Überlegungen ein solides und angenehm unaufgeregtes Gesetz. Es hat ein klares Profil, das den neusten technischen und rechtlichen Entwicklungen gerecht wird. Und es bietet keine substantiellen Angriffspunkte, mit denen es ein zustande kommendes Referendum erneut den Bach hinunterschicken könnte.

Die EVP ist Fan von Gesetzen mit Augenmass und gutschweizerisch ausgehandelten Kompromissen. Die EVP ist daher bereit, auf dieses neue Wassergesetz einzutreten.

Manuel Sahli (AL, Winterthur): Wir sind hier in der Eintretensdebatte, und lassen Sie mich daher mit einem Grundsatz beginnen beziehungsweise einen Grundsatz, den wir vorhin gehört haben, ein bisschen abändern. Ich habe gehört: Wasser beziehungsweise Gewässer gehören allen. Ich will das abändern und sagen: Der Gewässerraum gehört allen und gleichzeitig – noch viel wichtiger – niemandem. Dies war auch die Debatte in der letzten Abstimmung und daraus leitet sich ab, dass eine Privatisierung des Wassers, die auch abgelehnt wurde, nicht möglich ist. Und der Zugang zu Wasser muss für alle möglich sein, zumindest dort, wo der Mensch Zugang hat. Was meine ich? Der Gewässerraum ist primär einmal Lebensraum, ist primär Lebensraum für Tiere, Flora und Fauna. Damit will ich sagen, dass wir als Menschen generell auf der Erde und am Wasser oder am Gewässer Gast sind. Sie mögen die grösste Wasserratte sein, es ist nicht Ihr Haus, Sie sind dort zu Gast, Sie sind dort zur Erholung. Für Menschen ist der Gewässerraum, die Seen und so weiter, als Erholungsraum wichtig, als Energieträger wichtig und auch ansonsten logischerweise wichtig für das Leben. Er ist auch ökologisch wichtig für Flora, Fauna und Klima. So viel zum Grundsatz.

Mit dem Gewässer ergeben sich auch weitere Themen, zum Beispiel der Hochwasserschutz, und beim Hochwasserschutz muss man klar sagen: Ein guter Hochwasserschutz, der mit genug Platz ausgeführt wird, bringt sogar doppelten Nutzen: Er dient einerseits, wie der Name schon sagt, dem Hochwasserschutz und andererseits – das ist eine Chance und diese soll auch genutzt werden – der Ökologie. Sie soll den entsprechenden Platz erhalten. Er dient als Energieträger und hiermit auch als Trinkwasser. Und hier ist gleichzeitig zu sagen: Ja, die Nutzung

dieses Wassers ist einerseits zu bezahlen und zu schützen. Und das Wasser beziehungsweise der Gewässerraum und so weiter, da wir dort ja als Gast sind, ist zu schützen. Die gilt einerseits für Einträge ins Wasser. Wir müssen die Wasserqualität überwachen, wir müssen wegen den Pestiziden und so weiter schauen.

Zum Wassergesetz als Vorlage: Wir betrachten die Vorlage ausgewogen. Es wurde bereits zu Beginn ausgeführt: Das neue Gesetz ist notwendig. Es stellt eine Konsolidierung für verschiedene Erlasse dar und ist eine Anpassung ans Bundesrecht. Es ist keine Privatisierungsvorlage mehr, was auch sehr wichtig ist.

Und jetzt komme ich noch ganz kurz ein bisschen zu den einzelnen Minderheitsanträgen: Ja, wir haben diverse Lobby-Anträge des Hauseigentümergebietes und der Bauernlobby. Diese werden wir, das können wir sagen, grossmehrheitlich ablehnen, auch aus dem Gedanken heraus, wie ich vorher schon gesagt habe: Das Wasser gehört niemandem, wir sind hier Gast. Und auch wenn Sie Hauseigentümer sind, Ihr Eigentum beziehungsweise das Eigentum des Menschen hört im Gewässerraum auf, hört am Ufer auf. Sie sollten kein Recht auf irgendwelches Ufer haben, so ist unsere Sicht.

Erstaunlich ist für uns auch, dass aufgrund bundesgerichtlicher Urteile notwendige Änderungen bezüglich ehehafter Rechte per Minderheitsantrag bekämpft werden. Auf einzelne Minderheitsanträge werde ich später noch eingehen. Ich werde bestimmt nicht zu jedem einzelnen reden, aber wo notwendig werde ich mich weitergehend äussern.

Ratspräsidentin Esther Guyer: Die Fraktion haben ihre Erklärungen abgegeben. Ab jetzt gilt die Redezeit von fünf Minuten.

Martin Hübscher (SVP, Wiesendangen): Unsere Kommissionssprecherin hat es erwähnt: Wir sind uns einig, dass es eine Revision der gesetzlichen Grundlage braucht und eine Zusammenführung der verschiedenen gesetzlichen Grundlagen durchaus Sinn macht. Wir wissen alle – das möchte ich noch einmal betonen –, dass die letzte Vorlage mit dem unwahren Argument der Privatisierung von der Bevölkerung verworfen wurde. Und das sei hier nochmals klar festgehalten: Die SVP will keine Privatisierung der Wasserversorgung. Es gibt aber bereits jetzt bestehende privatrechtliche Kooperationen oder andere Gesellschaften, die oft über Gemeindegrenzen und teils gar über Kantonsgrenzen hinweg bestens funktionieren. Im Referendum war einzig der Privatisierungsartikel ein Thema. Ohne diesen hätten wir heute bereits ein gültiges Wassergesetz, da sind wir uns, glaube ich, auch alle einig. Eigentlich müssten wir daher heute nur über eine leicht geänderte Vorlage beraten. Stattdessen liegt nun – und das ist auch das Einzige, bei dem ich Herrn Hoesch und Herrn Honegger beipflichte – ein Wassergesetz 2.0 vor. In diesem Zusammenhang ist besonders eine politische Diskussion, die stattgefunden hat, erwähnenswert, wir haben es von der FDP-Sprecherin gehört: Offensichtlich wurde ein Rückweisungsantrag aufgrund der fehlenden Vernehmlassung diskutiert. Allenfalls wollen die Kommissionsmitglieder auf diese Thematik nochmals weiter eingehen, da wäre ich eigentlich gespannt. Eigentlich müssten

hier die Regierung und der Rat nach den jüngsten Verwaltungsgerichtsentscheidungen sensibler sein.

Seit Beginn der Beratung ist im Umfeld einiges ins Wanken geraten: Nebst der Pandemie und dem Krieg in der Ukraine kommt die Energiekrise. Und auch eine Versorgungskrise mit Lebensmitteln können wir nicht ausschliessen. Dass dies in der vorliegenden Vorlage keinen Einzug findet, geht gar nicht. Schauen Sie, liebe Linke, es gibt nun mal Zielkonflikte, und die muss man offen angehen und es braucht eine faire Interessensabwägung. In diesen Punkten braucht es zwingend Nachbesserungen in der Vorlage. In der jetzigen Form ist das Gesetz ganz klar abzulehnen.

Regierungsrat Martin Neukom: Das Wassergesetz hat eine sehr, sehr lange Geschichte hinter sich. Gestartet ist diese Geschichte mit der neuen Kantonsverfassung, welche 2006 in Kraft getreten ist. Und in dieser langen Geschichte seit 2006 erreichen wir heute einen wichtigen Meilenstein.

Ich habe dem Kantonsrat respektive der Regierungsrat hat dem Kantonsrat ein sehr austariertes Gesetz vorgelegt, und weder die eine noch die andere Seite hat sich in der Kommission mit Extrempositionen durchsetzen können. Das heisst, das vorliegende Gesetz betrachte ich immer noch als sehr austariert. Wir konnten auch zahlreiche kleinere Anpassungen machen, um gewisse Befürchtungen vonseiten der Bauern zu klären. Ich bin überzeugt, dass wir insgesamt so in der Mehrheitsvorlage der KEVU eine ausgewogene und mehrheitsfähige Lösung haben. Ich fand den Ausdruck von Kantonsrat Daniel Sommer sehr interessant, sehr passend: Es ist ein angenehm unaufgeregtes Gesetz.

Zum Inhalt: Es wurde bereits gesagt, mit dem neuen Wassergesetz werden das Wasserwirtschaftsgesetz und das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz ersetzt, das heisst, es gibt nur noch ein Gesetz. Inhaltlich geht es grundsätzlich um drei Dinge oder man kann das Wassergesetz in drei Kategorien unterteilen: Es sind dies die Nutzung der Gewässer, der Schutz vor Wasser und der Schutz von Wasser. Bei der Nutzung der Gewässer geht es um das Trinkwasser, es geht ums Abwasser, es geht um die Wasserkraft und weitere Wassernutzungen. Beim Schutz von Mensch und Infrastruktur vor Wasser geht es hauptsächlich um den Hochwasserschutz, denn Wasser kann auch gefährlich sein und Schäden verursachen. Und beim Schutz des Wassers respektive der Gewässer geht es um den klassischen Gewässerschutz: Es geht um den Grundwasserschutz, es geht um den Gewässerraum, es geht um die Revitalisierungen.

Im Vergleich, was sind die Veränderungen gegenüber dem gescheiterten Wassergesetz? Vielleicht zuerst grundsätzlich: Das Gesetz, das die Regierung vorgelegt hat, sieht sehr, sehr ähnlich aus wie das Gesetz, das die Regierung in der alten Legislatur noch unter Markus Kägi vorgelegt hat. Denn das Gesetz, das damals vorgelegt wurde, war schon gut austariert, und ich habe mich deshalb bei der neuen Gesetzesvorlage sehr, sehr stark an dieser Vorlage orientiert. Das ist auch der Grund, warum wir uns entschieden haben, nicht nochmals eine Vernehmlassung zu machen. Das Gesetz ist schliesslich noch sehr, sehr ähnlich wie das Ge-

setz, welches bereits einmal in der Vernehmlassung war. Und zweimal eine Vernehmlassung zum gleichen Gesetz, das halte ich verfahrensökonomisch für sehr, sehr unsinnig. Trotzdem einige Veränderungen zum gescheiterten Wassergesetz gibt es: Das Offensichtlichste ist klar, die Trinkwasserversorgung bleibt zu 100 Prozent in öffentlicher Hand. Es gibt Ausnahmen für jene Wassergenossenschaften, die bereits jetzt existieren, das ist also kein Problem. Es wurden einige bundesrechtswidrige Absätze, welche das alte Wassergesetz enthielt, entfernt. Beim Gewässerraum orientieren wir uns einfach an den Vorgaben des Bundesrechts, und wir haben auf eine vorstrukturierte Interessensabwägung zugunsten privater Interessen verzichtet, und das war eines der Hauptprobleme der alten Vorlage. Ausserdem wurde das Schutzziel, das Hochwasserschutzziel von 500 Jahren entsprechend verankert.

Zu den Chancen des neuen Wassergesetzes: Der Kanton erhält mit diesem neuen Wassergesetz ein aktuelles, modernes, zukunftsgerichtetes Gesetz zu allen Belangen rund um das Wasser. Das Gesetz verfolgt eine Konzeption der integralen Wasserwirtschaft. Konkret heisst das: Es sind die einzelnen Aspekte – Schutz vor Wasser, Schutz von Wasser und Nutzung der Gewässer – besser aufeinander abgestimmt, als dies heute der Fall ist. Weiter gibt es ganz viele zahlreiche kleine Änderungen, die auch Verbesserungen bringen, als Beispiel die neue zentrale Beratungsstelle für Gemeinden und Private bezüglich Belangen rund ums Wasser. Oder ein weiteres kleines Beispiel: Bisher ist es so, dass Abwassergebühren proportional zum Gebäudewert sind. Das heisst, wenn man sein Gebäude saniert hat oder eine Solaranlage installiert hat, dann konnte es sein, dass man dadurch nachher mehr Abwassergebühren bezahlen musste. Mit dem neuen Wassergesetz ist das nicht mehr so, das heisst, unabhängig von Fotovoltaik-Anlagen und Sanierungen muss man nicht mehr Wassergebühren zahlen. Ich denke, das ist eine sinnvolle Änderung. Dies also zwei Beispiele von zahlreichen kleinen Änderungen. Fazit: Wir haben ein gutes Konzept, wir haben zahlreiche Verbesserungen, es ist ein gut und austariertes Gesetz. Ich bitte Sie im Namen des Regierungsrates, auf dieses Gesetz einzutreten. Besten Dank.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein anderer Antrag gestellt worden ist.

Detailberatung

Titel und Ingress

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Gegenstand und Geltungsbereich

§ 2. Zweck

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 3. Begriffe

Minderheit Sandra Bossert, Christian Lucek, Ulrich Pfister, Daniela Rinderknecht:

b. ...Bäche, einschliesslich Gewässerbett mit Sohle, deren ...

Alex Gantner (FDP, Maur), Präsident der KEVU: Bevor ich beginne, ich habe drei Personen auf der Zuschauertribüne erspäht und möchte Sie – ich glaube, nicht nur im Namen der Kommission und des Baudirektors, sondern des ganzen Kantonsrates – ganz herzlich begrüssen: Frau Jeanette Kehrli, Herr Christoph Zemp und eben Mister Wassergesetz himself, Herr Stutz, herzlich willkommen. Es freut uns alle, dass Sie diese ganze Debatte zusammen verfolgen.

Nun zum ersten Minderheitsantrag: Wir befinden uns im ersten Abschnitt des Wassergesetzes. Das sind die Paragraphen 1 bis 21, die allgemeinen Bestimmungen. Zum Minderheitsantrag von Sandra Bossert und Mitunterzeichnenden zu Paragraph 3 litera b: Wir sind hier bei den Begriffen. Litera a definiert die Gewässer. Zu diesen gehören unter anderem die oberirdischen Gewässer. Litera b definiert das oberirdische Gewässer, unter anderem die Bäche. Dabei sollen Bäche wie folgt definiert werden: «Bäche, einschliesslich Gewässerbett mit Sohle und Böschung». Der Minderheitsantrag zielt auf die Streichung des Begriffs «Böschung».

Nach Artikel 4 Buchstabe a des Gewässerschutzgesetzes des Bundes gehört zur Definition des oberirdischen Gewässers zwingend auch die Böschung. Die Böschung wird dort ausdrücklich genannt. Es ist weder sinnvoll noch zweckmässig, die Begriffe im kantonalen Gesetz anders zu definieren als im nationalen Gesetz. Es muss unbedingt vermieden werden, dass die kantonale Definition bundesrechtswidrig ausgestaltet wird. Daher ist der Antrag aus Sicht der Mehrheit abzulehnen. Dies ist auch die Sichtweise der Baudirektion.

Die Antragsteller argumentieren, dass die Böschung, die im Einzelfall sehr breit und in der räumlichen Dimension ein Mehrfaches des Bachbettes ausmachen kann, nicht zum Teil des oberirdischen Gewässers zählen soll. Der Begriff «Gewässer, inklusive eben der oberirdischen Gewässer» komme im Wassergesetz und der zu folgenden Wasserverordnung derart viel vor, dass hier eine wichtige definitorische Weichenstellung nötig sei. Besten Dank.

Sandra Bossert (SVP, Wädenswil): Vielen Dank an Alex Gantner, er hat bereits vieles davon schon gesagt wegen der Definition. Wir möchten das Wort «Böschung» aus Paragraph 3 litera b streichen, denn durch die Definition ist er im Vollzug nicht mit verhältnismässigem Aufwand umzusetzen. Die Böschungskanten der Gewässer müssten vor Ort definiert, verpflockt und vermessen werden. Dadurch kann es zu Abgrenzungsschwierigkeiten mit dem Begriff kommen.

Wir gehen auch davon aus, dass mit der Umsetzung des Paragraphen in der jetzigen Form der Kanton schlussendlich die Kosten für die Feststellung tragen würde. Wir möchten deshalb das Wort «Böschung» aus Paragraph litera b streichen.

Thomas Honegger (Grüne, Greifensee): Das Wassergesetz definiert, dass ein Oberflächengewässer aus Sohle und Böschung besteht. Dieser Antrag will die

Böschung aus der Definition streichen. Ein Bach ohne Böschung? Der Lebensraum Bach besteht aus Sohle und Böschung. Es ist genau das Grenzland zwischen Wasser und Land, das diesen Lebensraum derart wertvoll macht. Libellen, die für ihre letzte Häutung aus dem Wasser ans Land steigen, der Feuchtigkeitsgradient der Uferböschung vom Sumpf hin zu trocken, der für eine vielfältige Bachvegetation sorgt, Laub von Ufergehölzen, das ins Wasser fällt und den Nährstoffkreislauf speist – zum Bach gehört die Böschung wie zum Leben das Wasser. Wir lehnen den Antrag ab.

Ann Barbara Franzen (FDP, Niederweningen): Die SVP möchte die Definition der oberirdischen Gewässer dahingehend abändern, dass zum Gewässer nur mehr Gewässerbett und -sohle, aber nicht die Böschung dazugezählt werden. Aus Sicht der FDP ist dieser Antrag nicht zu unterstützen, da die Formulierung bundesrechtswidrig ist. Im Gewässerschutzgesetz des Bundes ist in Artikel 4 litera a klar definiert, dass zu einem oberirdischen Gewässer auch die Böschung gehört. Und in einer Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz, der Konferenz kantonaler Landwirtschaftsdirektoren (*LDK*), des Bundesamtes für Umwelt, des Bundesamtes für Raumentwicklung und des Bundesamtes für Landwirtschaft (*BLW*) ist mit Verweis auf das genannte Gesetz ebenfalls klar definiert, dass die Böschung zum Gewässerraum dazugezählt werden muss.

Wir sind, erstens, der Meinung, dass sich eine kantonale Gesetzgebung keinesfalls bundesrechtswidrig auszugestalten hat, und, zweitens, dürfte die Frage durch die gemeinsam zwischen Bundesämtern und kantonalen Konferenzen erarbeitete, immerhin 96 Seiten starke Arbeitshilfe auch für den Vollzug geklärt worden sein, zumal auch die LDK und das BLW mitgearbeitet haben. Mit diesem Hinweis – und ich betone das eben –, dass die Landwirtschaftsdirektoren und das Bundesamt für Landwirtschaft dabei waren, darf es nicht verwundern, dass die FDP den SVP-Minderheitsantrag ablehnt. Besten Dank.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Sandra Bossert gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 120 : 46 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§ 4. Gewässerhoheit und Eigentum

a. öffentliche Gewässer

Alex Gantner (FDP, Maur), Präsident der KEVU: Ganz kurz: Es geht hier um einen neuen Absatz 5, da möchte ich einfach darauf hinweisen. Da haben wir auch lange darüber diskutiert, er ist nun in die Vorlage der Kommission integriert worden. Das ist sicher auch ein Paragraph zugunsten der Landwirtschaft, sehr praxistauglich für die Situationen vor allem auch im Zürcher Oberland. Besten Dank.

Martin Hübscher (SVP, Wiesendangen): Einfach zuhänden der Materialien möchte ich da gerade noch festhalten: Paragraf 4 Absatz 5 wurde jetzt verbessert, das hat der Kommissionspräsident jetzt gesagt, das ist mehr oder weniger klar. Aber jetzt gibt es Absatz 2, dort heisst es: «Die Öffentlichkeit der Gewässer wird vermutet. Grundwasservorkommen und Wasseraufstösse mit einer Abflussmenge Q347 von über 10 Litern pro Minute sowie Drainageleitungen abgeleitetes Wasser sind öffentlich.» Gerade im Sinne der Kreislaufinitiative werden Retentionen und Grauwasserspeicher erstellt, und ich glaube, wir sind uns einig, dass das durchaus Sinn macht, Grauwasserspeicher bei Neubauten gut zu integrieren, auch in Landwirtschaftsbauten sehr gut zu integrieren. Und jetzt möchte ich festhalten, dass die Menge von 10 Liter pro Minute auch für Drainageleitungen gelten muss. Aus der Formulierung ist das nicht ganz klar. Also wenn Sie eine Hausdrainage haben und das auch in den Grauwasserspeicher einleiten, ist das vielleicht jetzt schon der Fall. Ich möchte nicht, dass bestehende Anlagen plötzlich illegal sind und wir da noch Messungen machen müssen, ob dieses Q347 tatsächlich überschritten wird oder nicht.

Also ich halte fest: Das soll gelten auch für Einleitungen und Drainageeinleitungen in Grauwasserbereiche, wenn diese bestehend sind respektive auch neu erstellt werden. Da gehen Sie mit mir einig, eine Sickerleitung hat wahrscheinlich am wenigsten häufig dieses Q347, denn es sind in der Regel immer weniger als 10 Liter.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 5. *b. private Gewässer*

§ 6. *c. Gewässergrundstücke des Kantons*

§ 7. *d. Zuständigkeiten*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 8. *Gewässerplan*

Alex Gantner (FDP, Maur), Präsident der KEVU: Das ist auch eine Ergänzung aus der KEVU, einstimmig. Sie sehen, dass mit dem neuen Absatz 2 beim Gewässerplan und eben bei Veränderungen eine Öffentlichkeit gegeben ist mit der entsprechenden Publikation, die durch die Gemeinden zu erfolgen hat, auch auf der Internetseite, also mit allen modernsten Mitteln. Das ist sehr wichtig für den Prozess, der in diesem ganzen Themenkomplex ausgelöst wird. Besten Dank.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 9. *Massnahmenplan Wasser*

a. kantonale Planung

Minderheit Sandra Bossert, Ruth Ackermann, Ann Barbara Franzen, Alex Gantner, Christian Lucek, Ulrich Pfister, Daniela Rinderknecht:

lit. b gemäss Antrag des Regierungsrates.

Alex Gantner (FDP, Maur), Präsident der KEVU: Wir sind hier bei der Massnahmenplanung Wasser und der kantonalen Planung. Schon bei meinem Eintretensvotum habe ich auf die neue Wasserstrategie aufmerksam gemacht. Diese sanktioniert nun der Gesetzgeber in Absatz 1, indem der Regierungsrat eine Wasserstrategie festlegt. Diese soll Verschiedenes enthalten, wie in literae a, b und c umschrieben wird.

Literae a und c sind unbestritten. In litera b hingegen gibt es keine Einigkeit. Die Kommissionsmehrheit will die Leitlinien, die Prioritäten und den Gesamtumfang der Umsetzungsplanung mit dem Schutz der Gewässer vor Einträgen aus der Landwirtschaft ergänzen. Diese Stoffeinträge aus der Landwirtschaft seien nach wie vor erheblich. Dieser Umstand würde eine entsprechende Erwähnung verlangen beziehungsweise eben begründen.

Der Minderheitsantrag will dem Wortlaut des Regierungsrates folgen und argumentiert, dass die Thematik der problematischen Einträge in den anderen aufgeführten Aspekten und ohnehin im Bewusstsein von Regierung und Verwaltung enthalten sei. Es sei ein klares Beispiel eines Bashings und Finger-Pointings gegen die Landwirtschaft im Wassergesetz. In aller Konsequenz müssten auch die allenfalls problematischen Einträge der Industrie, des Gewerbes, der Haushalte, der Schrebergärten, der Sportplätze et cetera, sprich aller potenziellen Emittenten, aufgeführt werden.

Sandra Bossert (SVP, Wädenswil): Die GLP hat diesen Direktschlag ins Gesicht eines jeden Bauers eingebracht, indem sie die Gewässer vor Einträgen explizit nur aus der Landwirtschaft schützen will. Für mich mehr als verwunderlich, hat die Verwaltung dies für gut befunden. Zur Erinnerung: Dem Gewässerschutz wird richtigerweise höchste Priorität beigemessen. Er wird in verschiedenen Gesetzen geregelt, und es werden keine, absolut keine Einträge geduldet. Einmal mehr stört mich, dass nur auf die Landwirtschaft Bezug genommen wird. Hier könnte man genauso gut aufzählen, dass die Gewässer auch vor Sportplätzen, Golfanlagen, Schrebergärten, Industrie et cetera geschützt werden sollen.

Gewässerverschmutzungen werden, wie gesagt, nicht toleriert. Das ist bereits gesetzlich geregelt. Darum lehnen SVP, FDP und Mitte diesen Antrag ab und unterstützen den allgemein gehaltenen Vorschlag der Regierung.

Felix Hoesch (SP, Zürich): Die Landwirtschaft führt leider immer noch viel zu viele Stoffe in unsere Gewässer, auch wenn es unsere Bäuerinnen und Bauern meistens anders sehen und dies nicht wahrhaben wollen. Aber es tut mir leid, es ist so. Ja, Sandra Bossert, du hast recht, auch andere führen Sachen in unsere Gewässer ab. Aber da hättet ihr einen Antrag stellen können, dass man das noch weiter formuliert mit den Sportanlagen und Golfplätzen und was auch immer du gerade erwähnt hast, aber das habt ihr leider nicht gemacht. Und am Ende finden

sich diese Sachen, die dann im Grundwasser landen, oft in unserem Trinkwasser wieder. Wollen wir diese Stoffe wirklich in unserem Trinkwasser? Ich verweise hier jetzt schon auf den Paragraphen 101 wo wir dann nochmals darüber sprechen werden. Diese Problematik gehört in die Wasserstrategie und darum unterstützen wir den Mehrheitsantrag. Herzlichen Dank.

Thomas Honegger (Grüne, Greifensee): Pflanzenbehandlungsmittel und Dünger sind für den Einsatz auf den produktiven Böden der Landwirtschaft gedacht. Dort werden sie von den Bodenpartikeln absorbiert und zeigen eine merklich geringere Umweltbelastung. Gelangen Sie jedoch in die Gewässer, sind schon kleinste Menge toxisch und stören den empfindlichen Lebensraum. Es ist richtig, dass die Wasserstrategie die Einträge aus der Landwirtschaft umfasst.

Ann Barbara Franzen (FDP, Niederweningen): Eine Vorbemerkung: Der Paragraph regelt ja das Thema der Massnahmenplanung Wasser, und der Regierungsrat wird eine Wasserstrategie mit Zielen und Massnahmen für den Vollzug des Wassergesetzes festlegen. Wir stimmen dem natürlich zu, wie bereits im Eintreten formuliert, möchten aber doch erwähnen, dass wir anfänglich Bedenken hatten bezüglich der Kompetenzfrage und dass es aus unserer Sicht durchaus Sinn gemacht hätte, die Wasserstrategie dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen. Wir möchten dies nochmals hier zu bedenken geben. Die Frage der abschliessenden Kompetenz – liege diese abschliessend bei der Exekutive oder doch beim Kantonsrat – ist ja mit Verweis auf die Energiestrategie in der Verwaltung so debattiert worden. Und genau diese Frage bezüglich der Energiestrategie und der Kompetenzverteilung muss jetzt vor Bundesgericht geklärt werden.

Zum eigentlichen Minderheitsantrag: Einer inhaltlichen Erweiterung, wie vorgeschlagen von SP, Grünen, GLP und EVP, können wir nicht zustimmen, wir halten am Antrag der Regierung fest. Die explizite Forderung nach einem Schutz der Gewässer nur vor Einträgen der Landwirtschaft, wie dies formuliert ist, ist aus unserer Sicht nicht notwendig. Artikel 41c der bundesrechtlichen Gewässerschutzverordnung regelt die Bewirtschaftung des Gewässerraums. In Absatz 3 des erwähnten Artikels heisst es: «Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.» Aus unserer Sicht ist damit der zentralen Forderung, dem Schutz der Gewässer, Genüge getan, und wir unterstützen den Minderheitsantrag der SVP und damit den Antrag der Regierung.

Daniel Sommer (EVP, Affoltern a. A.): Dass die Schweizer Gewässer nach wie vor mit Stickstoff- und Phosphor-Einträgen belastet sind, ist eine Tatsache, die wir jetzt einfach mal ganz emotionsfrei festhalten könnten. Eine negative Folge davon ist Sauerstoffmangel, der zu einer Abnahme der Biodiversität und letztlich zu Fischsterben führen kann. Weiterhin kann durch Nitrat im Grundwasser die Trinkwasserqualität beeinträchtigt werden. Die Einträge aus punktuellen Belastungsquellen, wie zum Beispiel Kläranlagen, und aus Regenüberläufen wurden in den letzten Jahrzehnten stark reduziert, sodass den Einträgen aus diffusen Quellen, vor allem der Landwirtschaft, und natürlichen Hintergrundlasten vermehrt

Bedeutung zukommt. Aus der Landwirtschaft entstehen die Direkteinträge durch Düngeraustrag, durch weidendes Vieh, von Hofplätzen et cetera. All diese Ausführungen können einem Fachartikel von Agroscope (*Landwirtschaftliche Forschungsanstalt*) entnommen werden. Wichtig ist an dieser Stelle zu betonen, dass wir es hier zunächst mit der Feststellung von Fakten zu tun haben und dass das keine Anklageschrift gegen die Landwirtschaft ist. Also ruhig durchatmen, liebe Bäuerinnen und Bauern. Die Ergänzung in diesem Paragrafen stellt eine Auftragserteilung an den Kanton und an uns alle dar. Sauberes Wasser muss auch im Interesse der Landwirtschaft sein.

Die eingeleiteten Massnahmen, zum Beispiel mit dem Aktionsplan Pflanzenschutzmittel, AP22+, gehen in die richtige Richtung. Aber es besteht weiterer Handlungsbedarf, insbesondere, weil Massnahmen noch nicht verbindlich festgelegt und die dafür nötigen Ressourcen noch nicht gesichert sind. Gerade Letzteres ist entscheidend bei diesem Paragrafen und sei darum hier explizit erwähnt. Die Verbesserung der landwirtschaftlichen Beratung und deren Finanzierung sind hier zentral. Und insbesondere müssen konkrete Massnahmen in enger Zusammenarbeit mit den Fachgremien der Landwirtschaft erfolgen. In diesem Sinne unterstützen wir den Mehrheitsantrag.

Konrad Langhart (Die Mitte, Stammheim): Die Mitte unterstützt selbstverständlich den weisen Vorschlag des Regierungsrates und somit den Minderheitsantrag. Wir könnten uns noch damit anfreunden, etwas zum Eintrag der Gewässer hinzuschreiben, aber dann bitte – und da muss ich wirklich Kollegin Bossert unterstützen –, schreiben Sie etwas hinein, das wirklich alle möglichen Einträger betrifft: Da gibt es Strassen, da gibt es Kläranlagen – immer noch. Aber so kommt das wirklich wie ein Landwirtschafts-Bashing daher und da müssen Sie jetzt nicht immer sagen, wir seien betupft und so, denn das kommt wirklich so herüber. Schreiben Sie alles hinein und wir können das nochmals diskutieren. Besten Dank.

René Isler (SVP, Winterthur): Um auf den letzten Redner der Mitte zurückzukommen: Offensichtlich hat Linksgrün nicht begriffen, dass man mit den Landwirten und den Landwirtschaftsbetrieben zusammenarbeiten soll und nicht gegen sie. Ihnen ist offensichtlich schon wieder entglitten oder entgangen, dass auch die Massentierhaltung (*gemeint ist die Ablehnung der Massentierhaltungsinitiative in der Volksabstimmung vom 27. September 2022*), diese Vorlage, kläglich bachab gegangen ist, obwohl Sie das so vehement befürwortet haben. Auch da, Sie haben gegen die Landwirtschaft gearbeitet und nicht mit der Landwirtschaft. Wenn Sie etwas erreichen wollen, nehmen Sie diese Personen und diese Landwirtschaftsbetriebe mit an Bord. Manchmal ist ein halber Meter nach vorne immer noch mehr als stehen bleiben, oder die Gefahr lauert, dass dieses Wassergesetz abermals Schiffbruch erleidet. Ich kann Ihnen sagen, draussen in der Landwirtschaft oder aber auch in der Landschaft draussen, wird es so sehr, sehr schwierig sein, dieses Gesetz durchzubringen. Also gehen Sie mit der Landwirtschaft und nicht gegen

diese Landwirtschaft und stimmen Sie dem Minderheitsantrag beziehungsweise dem Antrag der Regierung zu. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Manuel Sahli (AL, Winterthur): Wenn man hier den Voten der SVP beziehungsweise der Bauernlobby zuhört, könnte man meinen, mit diesem Antrag gehe die Welt gleich unter. Es sei ein Schlag ins Gesicht der Bauern, nun ja, die Formulierung könnte man offener gestalten. Es wurde vorhin gesagt, dazu hätte man einen Änderungsantrag stellen können. Um Ihnen noch einen weiteren Schlag ins Gesicht zu verpassen, ich könnte jetzt ein Sprichwort anbringen: Ja, man kann auch den Esel meinen und den Sack schlagen. Es ist nun mal so, dass wir halt mit der Thematik von Pestiziden, Stickstoff-, Phosphoreinträgen und so weiter ein sehr wichtiges Thema haben, das immer wieder präsent ist und, denke ich, auch in der Bevölkerung wichtig. Gleichzeitig muss man auch sagen: Es ist nicht nur die Landwirtschaft, wenn ich sehe, was teilweise in gewissen Kleingärten, auch in Privatgärten verspritzt wird. Ja, das ist genauso zu kritisieren. Nur ist es nun mal so, dass es meistens bei grösseren Mengen schon auch die Landwirtschaft ist, wo der grösste Anteil ist, logischerweise auch bei den Flächen, die die Landwirtschaft an entsprechenden Gewässern besitzt. Wie schon gesagt: Wir werden diesen klaren Lobby-Antrag der Bauern, die hier ein bisschen sehr laut am Schreien sind – ich denke, es sollten unbestritten auch die Bauern ein Interesse haben, dass unsere Gewässer sauber sind –, wir werden daher diesen Antrag ablehnen.

Martin Hübscher (SVP, Wiesendangen): Ich möchte doch beliebt machen, dass Sie da dem Antrag des Baudirektors oder der Regierung zustimmen und nicht ein einseitiges Bashing – das müssen wir wirklich jetzt so verstehen – gegen die Landwirtschaft machen. Haben Sie den Umweltbericht gelesen? Ich frage Sie: Haben Sie den Umweltbericht tatsächlich gelesen? Kennen Sie das Problem der Fische? Wieso haben wir Probleme mit den Fischbeständen aktuell? Nicht wegen des Phosphors, sondern wegen der zu vielen Östrogenen. Woher kommen wohl die Östrogene? Sicher nicht von der Landwirtschaft. Das ist das Problem, die Hormone. Die Hormone sind das Problem, die Mikroplastik sind das Problem. Wir haben Arzneimittelrückstände. Schauen Sie mal den Bericht an, wie viele Rückstände wir im Rhein haben, wie viele Rückstände den Rhein hinuntergehen. Ich habe das nicht gegoogelt, aber da müssen Sie, wenn schon, das Problem packen. Packen Sie es ganzheitlich an, machen Sie nicht ein einseitiges Bashing gegen die Landwirtschaft, wo wir übrigens Rückstände definiert haben, wo Grenzwerte definiert werden. Anderswo haben wir noch gar keine Grenzwerte definiert, wir haben aber die Rückstände trotzdem. Packen Sie das ganzheitlich an, nicht in diesem Gesetz, oder schreiben Sie diesen Artikel um und machen Sie nicht ein einseitiges Bashing – und das müssen wir jetzt wirklich so verstehen – gegen die Landwirtschaft. Danke, wenn Sie der Regierungsvorlage zustimmen und den Minderheitsantrag annehmen.

Thomas Wirth (GLP, Hombrechtikon): Wir haben mit dem Furtbach im Kanton Zürich einen sehr gut untersuchten Bach, bei dem wir genau wissen, woher die

verschiedenen Partikel herkommen, die das Gewässer belasten. Und wir wissen dort daher auch, dass eben genau bei landwirtschaftlichen Flächen, also eben auch Bachbereichen, wo keine Quellen aus Sportplätzen oder Kläranlagen einfließen, dass wir dort massive Überschreitungen der Grenzwerte haben. Die Landwirtschaft ist nicht das einzige Problem, da gebe ich den Vorsprechern aus SVP und FDP und der Mitte recht, aber wenn jetzt auf die Östrogene verwiesen wird, dann muss man einfach sagen: Ja, es gibt hormonaktive Substanzen, aber diese gibt es auch beispielsweise bei Pflanzenschutzmitteln oder bei Abbauprodukten aus Pflanzenschutzmitteln. Es ist also nicht so, dass dort einfach nur die Medikamente schuld sind, sondern es gibt sie eben auch aus den Bereichen der Landwirtschaft. Was ich aber nicht verstehe, jetzt beispielsweise auch im Votum von René Isler, ist die Aussage, man sei gegen die Landwirtschaft und diese Massnahmen würden gegen die Landwirtschaft und nicht mit der Landwirtschaft getroffen.

Ja, es ist klar bei diesen Massnahmen: Die Landwirtschaft ist ein wichtiger Player, gerade auch in der Wasserqualität, und sie muss mitgenommen werden. In der Strategie wird der Regierungsrat aufgefordert, Massnahmen zu untersuchen und zu ergreifen, die zu einem geringeren Eintrag von schädlichen Stoffen aus der Landwirtschaft führen. Hier steht nichts von «gegen die Landwirtschaft» oder dass diese Massnahmen nicht in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft erarbeitet und umgesetzt werden können. Diese Möglichkeit hat der Regierungsrat, und wenn er klug ist, wird er zumindest zu Beginn schauen, ob dies auch möglich ist oder ob einfach genereller Widerstand kommt und man sagt: Nein, wir wollen nichts ändern. Dann wird es vermutlich anders nicht möglich sein. Aber einfach nur gegen die Landwirtschaft ist dieser Antrag nicht, sondern das ist ein Antrag zugunsten einer guten Wasserqualität für die Zukunft.

Markus Bärtschiger (SP, Schlieren): Es ist kein Bashing gegen die Landwirtschaft, aber ich finde es doch erstaunlich, wie hier auch Tatsachen verdreht werden. Ich zitiere aus der Internet-Seite der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Agroscope, dort steht unter Östrogenen aus der Landwirtschaft: «Der ständige Nachweis von hormonaktiven Stoffen in Gewässern weltweit ist beunruhigend. Eine möglicherweise wichtige, aber bisher wenig untersuchte Quelle hormonaktiver Substanzen ist die Landwirtschaft. Besonders bedeutend ist der Eintrag aus der Nutztierhaltung. Nutztiere sind Säugetiere und produzieren wie Menschen als Teil ihres natürlichen Hormonhaushalts Östrogene. Im Unterschied zum Menschen sind Milchkühe aber fast ständig trächtig, um ihre hohe Milchproduktion aufrechtzuerhalten. Trächtige Kühe haben besonders hohe Östrogen-Spiegel im Blut und geben daher um Grössenordnungen mehr Östrogene im Urin und in den Fäkalien ab als Menschen. So scheiden die 1,6 Millionen Rinder in der Schweiz, über das ganze Jahr hinweg gerechnet, ungefähr 20-mal so viele Östrogene aus wie die knapp 8 Millionen Menschen.» Ich denke, ich muss nicht weiter zitieren. Es ist ein Spiegelgefecht, das die Landwirtschaft hier führt. Es ist einfach Tatsache, dass auch die Landwirtschaft Östrogene ausscheidet beziehungsweise die Rindviecher Östrogene ausscheiden, und ich bitte Sie, doch diese Tatsache zur Kenntnis zu nehmen.

Konrad Langhart (Die Mitte, Stammheim) spricht zum zweiten Mal: Jetzt habe ich mehrmals von dieser Seite, von der linken Seite gehört, die Landwirtschaft sei nicht das Einzige, natürlich, es gebe auch noch andere und so. Dann frage ich Sie direkt zurück: Wären Sie bereit, diesen Antrag umzuformulieren, zum Beispiel «Schutz der Gewässer vor Einträgen jeglichen Ursprungs» oder «jeder Art» oder irgendwie in dieser Richtung? Das wäre dann umfassend, dann hätten Sie das andere auch noch dabei. Wollen Sie das oder sind Sie dazu bereit?

Martin Hübscher (SVP, Wiesendangen) spricht zum zweiten Mal: Nur noch eine Replik auf Markus Bärtschiger: Ich kann Ihnen gerne den Zyklus erklären, aber da verdrehen Sie jetzt die Tatsachen. Wenn eine Kuh trächtig ist oder generell bei der Trächtigkeit, da wird Progesteron vom Gelbkörper ausgeschieden und nicht Östrogen. Östrogene gehören zwar in die gleiche Gruppe, aber das, was Sie meinen, ist definitiv etwas anderes. Das kommt dann vom Follikel und nicht unbedingt vom Gelbkörper. Progesteron ist das Trächtigkeitshormon, das wird ausgeschieden. Das ist definitiv nicht das Problem hier, da haben Sie etwas zu schnell falsch googelt. Danke vielmals, wenn Sie das zur Kenntnis nehmen.

Ich möchte noch sagen: Wir haben noch andere Rückstände, über die haben wir jetzt gar nicht gesprochen. Wir könnten jetzt auch noch über die Kokainrückstände sprechen und so weiter, da haben wir gar keine Grenzwerte. Es geht nicht, dass wir das eine gegen das andere ausspielen. Wir brauchen einen umfassenden Gewässerschutz, umfassende Lösungen. Wir wollen nirgends Rückstände, und zwar nicht nur aus der Landwirtschaft, sondern generell keine Rückstände im Wasser, da sind wir uns hoffentlich einig. Danke.

Regierungsrat Martin Neukom: Ich verstehe die Emotionalität dieser Debatte überhaupt nicht. Wissen Sie, worüber wir eigentlich reden? Es ist Paragraph 9, es geht um die Wasserstrategie. Und es geht darum, was in der Wasserstrategie erwähnt wird und was nicht. Eine Strategie kann immer noch mehr erwähnen, und es ist eine lange Liste von ganz vielen Aspekten, die in der Wasserstrategie berücksichtigt werden. Und jetzt hat die GLP hier einen Antrag gestellt, dass hier zusätzlich auch die Gewässerverschmutzung aus Stoffeinträgen aus der Landwirtschaft berücksichtigt wird. Also ob jetzt hier steht oder nicht, ist letztlich ziemlich irrelevant, also rein aus einer materiellen Sicht. Sie können dem zustimmen oder auch nicht, das verändert das Gesetz nicht grossartig. Und es ist aus meiner Sicht auch überhaupt kein Angriff auf die Landwirtschaft, wenn man darüber spricht, dass es entsprechende Emissionen gibt. Und ob Sie das nachher noch abändern möchten oder nicht, ist mir eigentlich egal. Sie können zustimmen oder nicht, es wird das Gesetz nicht grundlegend verändern. Danke.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Sandra Bossert gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 85 : 84 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§ 10. b. *kommunale Planung*

§ 11. *Landanlagen*

a. *Begriff*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 12. b. *Eigentum*

Minderheit Felix Hoesch, Markus Bärtschiger, Thomas Honegger, Rosmarie Joss, Florian Meier:

§ 12. ... oder des Inhabers der Konzession. Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen und beschränkte dingliche Rechte der Gemeinwesen bleiben bestehen. Neue Landanlagen stehen in der Regel im Eigentum des Kantons.

Alex Gantner (FDP, Maur), Präsident der KEVU: Wir sind hier nun bei den Landanlagen, die in Paragraf 11 definiert werden. Der Minderheitsantrag Hoesch zielt auf eine textliche Ergänzung in Paragraf 12, wo es um das Eigentum geht. Im ersten Teil des Paragrafen geht es um bestehende Landanlagen. Hier soll ergänzt werden, dass bei diesen die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und die beschränkten dinglichen Rechte der Gemeinwesen bestehen bleiben. Es handelt sich also um eine Präzisierung, die der Rechtsklarheit dienen soll. Für die Kommissionsmehrheit ist eine solche Ergänzung unnötig, da solches ohnehin Bestandteil der Konzession sei. Sie folgt dem Vorschlag des Regierungsrates.

Felix Hoesch (SP, Zürich): An dieser Stelle gebe ich Ihnen meine Interessenbindung bekannt: Ich bin Vizepräsident des Vereins «Ja zum Seeuferweg». Bei diesem Paragrafen 12 geht es um die bestehenden Landanlagen, also um bestehende Grundstücke, um Häuser am See auf Konzessionsland. Dieser Antrag will nur eine Selbstverständlichkeit unterstreichen: Die meisten dieser Landanlagen haben in ihren Konzessionsverträgen Klauseln zu öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und beschränkten dinglichen Rechten der Gemeinwesen.

Mir ist es wichtig, diese Güter der Allgemeinheit zu betonen, auch weil diese Klauseln oft das Recht des Staates beinhalten, auf den Landanlagen einen Seeuferweg einrichten zu können. Sie alle wissen, dass dies eines meiner Herzensanliegen ist und wir mit der Uferinitiative auch beim Zürcher Volk planen, die Wichtigkeit der Uferwege zu unterstreichen. Da diese Klauseln sowieso gelten, hat uns die Baudirektion in der KEVU auch bestätigt, dass gegen diese Präzisierung nichts einzuwenden sei, da sie der Rechtsklarheit dient. Helfen Sie uns, das Wassergesetz möglichst klar und umfassend zu gestalten, und unterstützen Sie diesen Antrag. Herzlichen Dank.

Manuel Sahli (AL, Winterthur): Es ging schneller als ich gedacht hatte, ich will nur noch schnell erläutern, warum wir von der Alternativen Liste diesen Minderheitsantrag ablehnen wollen, und den Kommissionspräsidenten hier bestätigen.

Auch wir erachten diese Ergänzung als unnötig, da durch diesen Antrag eigentlich nichts geändert wird. Diese öffentlich-rechtlichen Eigentumseinschränkungen sowie die dringlichen Rechte bestehen bereits. Sie sind – genau beispielsweise zur Erstellung eines Seeuferwegs – nötig, sie sind sinnvoll. Aber um dieses Gesetz schlank zu halten, werden wir diesen Minderheitsantrag ablehnen, er ist schlichtweg nicht nötig. Besten Dank.

Ann Barbara Franzen (FDP, Niederweningen): Besten Dank, Manuel Sahli, ich könnte eigentlich nur sagen: Wir schliessen uns dem Votum des Vorredners an. Wir lehnen natürlich den Minderheitsantrag der SP und Grünen ab. Es ist richtig, dass die bestehenden Landanlagen im bisherigen Umfang im Eigentum der Konzessionsinhaber bleiben. Das «in der Regel» ist ja bereits eine gewisse Einschränkung. Wir sind der Meinung, dass altrechtliche Bindungen grundsätzlich beizubehalten sind, im Umfang wie bisher. Der nun von SP und Grünen verlangte Einschub ist wohl im Sinne einer Präzisierung gedacht, macht den Abschnitt sprachlich aber nur schwer. Ein wirklicher Mehrwert ist nicht auszumachen, das haben wir gehört. Wir können auch die Weisung der Regierung zitieren, sie schreibt auf Seite 56: «Indessen behalten die bei der Konzessionierung stets auch auflagenweise errichteten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen ihre Gültigkeit.» Der Antrag ist nicht notwendig, wir lehnen ihn ab.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Felix Hoesch gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 111 : 60 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

*§ 13. c. Berücksichtigung öffentlicher und privater Interessen
Abs. 1*

Ratspräsidentin Esther Guyer: Hier liegen neben dem Kommissionsmehrheitsantrag noch zwei Minderheitsanträge vor von Felix Hoesch und Mitunterzeichnenden und Ann Barbara Franzen und Mitunterzeichnenden. Es handelt sich um gleichwertige Anträge, weshalb nach § 76 Kantonsratsreglement im Cupsystem abgestimmt wird.

Minderheit I Felix Hoesch, Markus Bärtschiger, Rosmarie Joss:

§ 13. ¹ ... Funktionen der Gewässer, gewahrt bleiben. (Rest streichen.)

Minderheit II Ann Barbara Franzen, Ruth Ackermann, Sandra Bossert, Alex Gantner, Christian Lucek, Ulrich Pfister, Daniela Rinderknecht:

§ 13. ¹ Gegen den Willen der Inhaberin oder des Inhabers der Konzession sind nachträgliche Nutzungsbeschränkungen nur zulässig, wenn

a. sie der Wahrung öffentlicher Interessen dienen,

b. sie nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand vermieden werden können und

c. die Inhaberin oder der Inhaber entschädigt wird, soweit eine materielle Ent-eignung vorliegt.

Alex Gantner (FDP, Maur), Präsident der KEVU: Bei den beiden nächsten Min-derheitsanträgen Hoesch und Franzen sind wir in Paragraf 13 bei der Berücksich-tigung öffentlicher und privater Interessen bei den Landanlagen. Für beide Min-derheiten ist der Vorschlag des Regierungsrates unbefriedigend.

Der Minderheitsantrag Hoesch will am Schluss von Absatz 1 die Rücksichtnahme auf das Privateigentum bei der Wahrung der Sicherstellung der öffentlichen Inte-ressen, insbesondere beim Landschaftsschutz, beim Ortsbildschutz, beim Zugang zum Seeufer und bei den ökologischen Funktionen der Gewässer streichen, in an-deren Worten: weniger Schutz des Privateigentums.

Der Minderheitsantrag Franzen schlägt in der Thematik der Rücksichtnahme des Privateigentums einen anderen konzeptionellen Ansatz vor. Sie stellt die Nutzung der Inhaberin oder des Inhabers der Konzession in den Mittelpunkt. Diese Nut-zung könne nur abschliessend in gewissen Fällen gemäss lit. a, b und c gegen den Willen des Konzessionsinhabers beschränkt werden. Auch hier geht es um den Schutz des Privateigentums unter Wahrung von öffentlichen Interessen, der Ver-hältnismässigkeit und Entschädigungsmodalitäten.

Namens der Kommissionmehrheit, die sich erst im Rahmen der Abstimmungs-kaskade herausgebildet hat, beantrage ich Ihnen, der vermittelnden und ausgewo-genen Regierungsformulierung zu folgen.

Felix Hoesch (SP, Zürich): Hier geht es nun zum ersten Mal um den Spagat zwi-schen öffentlichen Interessen und dem Privateigentum. Auf das Privateigentum wird in der schweizerischen Bundesverfassung – wir hatten es heute schon mal gehört – in Artikel 26 schon klar und umfassend verwiesen. Unter dem Titel «Ei-gentumsgarantie» steht klar und deutlich: «Das Eigentum ist gewährleistet.» Die bürgerlichen Kräfte hier im Kantonsrat wollen nun auch im Wassergesetz mehr-fach unterstreichen, wie wichtig ihnen die Doppelung der Verfassungsklausel ist. Uns reicht es, dass dies in der schweizerischen Bundesverfassung in Artikel 26 festgehalten ist, und wir verzichten auf zusätzliche Erwähnungen, da diese unnö-tig sind.

Den Antrag der FDP zu einer Neuformulierung mit drei Unterpunkten a, b und c lehnen wir ab, da so die öffentlichen Interessen und der Service Public unnötig kleingeredet werden und das Verhältnismässigkeitsprinzip verletzt wird. Da ist es uns doch lieber, mit einer noch schlankeren Formulierung als in der regierungs-rätlichen Vorlage den Landschafts- und Ortsbildschutz, den Zugang zum Seeufer und die ökologischen Funktionen der Gewässer zu beschreiben und – eben – die Doppelung der Rücksicht des Privateigentums zu vermeiden. Der Gewässerraum, den die Gemeinden ausscheiden, ist auch eine Form von Service Public, der uns von der SP sehr wichtig ist. Darum bitte ich Sie, meinen Antrag zu unterstützen und den Antrag Franzen abzulehnen. Herzlichen Dank.

Ann Barbara Franzen (FDP, Niederweningen): In diesem zentralen Paragraphen geht es um die Berücksichtigung öffentlicher und privater Interessen, je nach politischer Positionierung ein Pièce de Résistance. Ich spreche gleich zu beiden Minderheitsanträgen:

In unseren Augen überschießt die SP mit ihrem Antrag. Dass die Interessen von Privaten keinerlei Berücksichtigung mehr finden sollen und die bereits überaus zahme Formulierung der Regierung, wonach auf das Privateigentum Rücksicht genommen werden soll, auch noch abgeschafft werden soll, ist aus unserer Sicht doch etwas schamlos, eine schamlose Nichtberücksichtigung der privaten Interessen. Hier vertreten wir ganz klar diametral entgegengesetzte Haltungen, auch das Eigentum muss einen gewissen Schutz geniessen. Die Eigentumsgarantie ist kein traumtänzerischer Wunsch, sondern eigentlich von der Bundesverfassung so vorgesehen.

Zu unserem Antrag: Wir möchten, dass mit unserem Antrag neben den öffentlichen auch die privaten Interessen berücksichtigt werden. Mit dem neuen Paragraphen 13, wie von uns vorgeschlagen, ist das aus unserer Sicht gegeben. Mit dem von der Regierung vorgeschlagenen Paragraphen 13 ist aus unserer Sicht bezüglich der Landanlagen eben keine Eigentumsgarantie mehr gegeben, da der Fokus eindeutig auf der Sicherstellung von öffentlichen Interessen liegt. Diese werden einzeln aufgezählt, wobei vor allem der Zugang zum Seeufer bezüglich der Eigentumsgarantie aus unserer Sicht bedenklich ist. Wie und in welchem Umfang auf das Privateigentum da noch Rücksicht genommen werden soll, ist uns nicht klar. Wir befürchten, dass mit der Neuformulierung, die eigentlich gegenüber dem 2019 von uns unterstützten Wassergesetz eine vollkommene Umkehr der Optik darstellt, die Interessen der Inhaber von Landanlagen, Konzessionen ganz untergehen. Das kann nicht das Ziel sein. Wir beantragen daher mit unserem Antrag, auf die Gesetzesversion von 2019 zurückzugehen. Wir möchten, statt mit einem einseitigen Fokus auf die Berücksichtigung von öffentlichen Interessen auf eine Eigentumsgarantie zu verzichten, diese Eigentumsgarantie erhalten. Der Wahrung öffentlicher Interessen wird auch mit unserem Antrag Rechnung getragen, sind sie doch explizit in litera a aufgeführt. Unterstützen Sie den Antrag der FDP und Verbündeten, lehnen Sie den Antrag Hoesch ab.

Thomas Honegger (Grüne, Greifensee): Der Grundsatz des rechtsstaatlichen Handelns fordert bereits, dass auf das Privateigentum Rücksicht genommen wird. Es gibt Gründe dafür und dawider, dies explizit im Wassergesetz nochmals zu erwähnen. Da es im Titel c bereits «Berücksichtigung öffentlicher und privater Interessen» heisst, folgen wir in diesem Fall dem Antrag der Regierung, wo die Rücksicht auf das Privateigentum nochmals explizit erwähnt wird.

Die FDP will dagegen, dass der gesamte Paragraph 13 Absatz 1 ersetzt wird. Somit fiele der Auftrag weg, die öffentlichen Interessen mittels raumplanerischer Mittel und bei der Gewässerraumfestlegung zu wahren. Wir unterstützen den Antrag der Regierung und lehnen beide Minderheitsanträge ab.

Konrad Langhart (Die Mitte, Stammheim): Kollege Hoesch, zu diesem letzten Satz, der übrigens nicht von der bösen bürgerlichen Minderheit formuliert wurde, sondern vom Regierungsrat, hier steht: «Dabei wird auf das Privateigentum Rücksicht genommen.» Es steht nicht, das Privateigentum stehe über allem. Also der Umkehrschluss wäre dann eigentlich: Dem Privateigentum gegenüber ist man rücksichtslos. Ich kann Ihren Antrag wirklich nicht verstehen. Die Mitte lehnt selbstverständlich diesen Minderheitsantrag ab, unterstützt jedoch den Minderheitsantrag Franzen.

Manuel Sahli (AL, Winterthur): Ich kann hier eigentlich nur wiederholen, was ich eingangs bereits gesagt habe: Nach Meinung der AL gehört das Wasser allen und gleichzeitig niemandem. Und es soll nach unserem Erachten keinen Besitz beziehungsweise Privatbesitz am Gewässerraum beziehungsweise am Ufer geben. So wäre es zumindest optimal. Aber so sind aus unserer Sicht halt Nutzungsbeschränkungen ein notwendiger Kompromiss beziehungsweise ein Kompromiss. Dass man diese nun, wie im Minderheitsantrag Franzen, mit einem Lobby-Eintrag für die Privatbesitzer noch weiter einschränken und möglichst einzäunen will, ist für uns nicht akzeptabel. Bezüglich des zweiten Minderantrags Hoesch kann ich eigentlich nur wiederholen, was ich bereits zuvor gesagt habe, als wir dem Kommissionsantrag gefolgt sind und nicht dem Minderheitsantrag Hoesch. Hier folgen wir dem Minderheitsantrag Hoesch aus dem gleichen Grund nicht: Es ist ja bereits im Bundesrecht so geregelt, dieser Satz im Gesetz ist daher unnötig. Besten Dank.

Regierungsrat Martin Neukom: Wir befinden uns bei Paragraph 13, es ist der Zweckartikel der Gewässerraumfestlegung. Vielleicht eines vorneweg: Die Gewässerraumfestlegung ist im Gewässerschutzgesetz und in der Gewässerschutzverordnung bereits hinreichend definiert. Es haben hier einige versucht, das von der einen oder von der anderen Seite noch zu verändern; wir diskutieren das dann auch nochmals beim Paragraphen 17. Aber grundsätzlich ist es im Bundesgesetz definiert, wie der Gewässerraum ausgeschieden wird.

Hier wird jetzt auf kantonaler Stufe ein Zweckartikel eingeführt, um zu sagen, wozu denn der Gewässerraum, die Gewässerraumfestlegung dient. Die Gewässerraumfestlegung dient dazu, die Funktionen des Gewässers zu erhalten. Was heisst das, «die Funktion des Gewässers zu erhalten»? Die Funktion des Gewässers ist: Das Wasser ist ein Lebensraum für verschiedenste Tier- und Pflanzenarten. Das Gewässer ist in der Lage, das Wasser zu reinigen, wenn es gut und natürlich ist. Es bietet eine Längsvernetzung entlang des Gewässers für verschiedene Arten. Und natürlich ist es auch Naherholungsgebiet und vieles mehr. Das alles sind die Funktionen des Gewässers und das wird in diesem Artikel definiert, dass das ein öffentliches Interesse ist, dass die Gewässer diese Funktion wahrnehmen können und dass der Gewässerraum dazu dient, dass diese Interessen gewahrt werden. Und es steht noch der Satz «Dabei wird auf das Interesse des privaten Grundeigentums Rücksicht genommen». Die SP stellt nun einen Antrag, dieses «es wird auf das Privateigentum Rücksicht genommen» zu streichen. Es ist materiell tatsächlich unnötig, denn in der konkreten Gesetzesanwendung wird es keine

Rolle spielen, ob das da steht oder nicht. Deshalb brauchen Sie auch nicht eine grosse Aufregung um diesen einen Satz zu machen. Ich habe diesen Satz in der Regierungsratsversion als Entgegenkommen an Bürgerliche aufgenommen, um hier ein bisschen die Ängste zu dämpfen. In dem Sinne bitte ich Sie im Namen des Regierungsrates, diesen Antrag abzulehnen. Aber wie gesagt, es ist materiell keine Veränderung, wenn Sie diesem Antrag zustimmen.

Dann zum Antrag der FDP: Der ist ein bisschen gravierender, weil die FDP den Antrag komplett ersetzen will. Das heisst, sie will komplett die öffentlichen Interessen streichen, und das geht natürlich nicht. Sie können nicht sagen «wir setzen uns für die privaten Interessen ein» und gleichzeitig den Zweckartikel streichen, der definiert, dass es hier öffentliche Interessen gibt. Deshalb ist dieser Antrag ganz, ganz klar abzulehnen. Der Paragraph, in dem die FDP formuliert, was sie anstelle will, der ist grundsätzlich kein Problem. Den können Sie an irgendeiner Stelle zusätzlich ins Gesetz einfügen, wenn Sie denn möchten, aber auch er ist vollständig unnötig. Warum ist er unnötig? Weil er zum Beispiel definiert, dass Nutzungsbeschränkungen ein öffentliches Interesse bedingen. Der Staat kann sich nur für öffentliche Interessen einsetzen, der Staat darf sich nie für private Interessen einsetzen. Deshalb ist es völlig klar, dass das so ist, was denn sonst? Also dieser ganze Artikel definiert gewissermassen staatsrechtliche Grundsätze. Diese können Sie schon in einem Gesetz nochmals wiederholen. Ich würde sagen, es ist rechtsetzungstechnisch mehr als fragwürdig, aber grundsätzlich auch nicht schädlich. Ich bitte Sie, diesen Antrag ebenfalls abzulehnen.

Abstimmung im Cupsystem

Ratspräsidentin Esther Guyer: Der Kommissionsantrag, der Minderheitsantrag Hoesch und der Minderheitsantrag Franzen sind als gleichwertige Anträge zu behandeln. Wir werden nach Paragraph 76 Kantonsratsreglement im sogenannten Cupsystem abstimmen. Wir werden die Eingänge schliessen, um die Anwesenden ermitteln zu können. Auf den Monitoren wird dies wie folgt dargestellt: Wer für den Kommissionsantrag ist, drückt die Taste «1» und erscheint grün. Wer seine Stimme dem Minderheitsantrag Hoesch gibt, drückt die Taste «2», die rot dargestellt wird. Und wer sich für den Minderheitsantrag Franzen entscheidet, drückt die Taste «3» und wird weiss dargestellt. Vereinigt keiner der Anträge die Mehrheit der stimmenden Mitglieder auf sich, wird entschieden, welcher der beiden Anträge, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt haben, ausscheidet. In der Folge wird das Verfahren fortgesetzt, bis einer der Anträge eine Mehrheit erlangt. Die Eingänge sind jetzt zu schliessen und die Anwesenden drücken bitte die Taste «1» zur Ermittlung der Präsenz und des absoluten Mehrs.

Abstimmung im Cupsystem

Anwesende Ratsmitglieder	171
Absolutes Mehr	86 Stimmen
Kommissionsantrag	49 Stimmen

Minderheit Felix Hoesch	38 Stimmen
Minderheit Ann Barbara Franzen	83 Stimmen

Ratspräsidentin Esther Guyer: Keiner der Anträge hat das absolute Mehr erhalten. Ich stelle die beiden Anträge, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt haben, einander gegenüber.

Kommissionsantrag	133 Stimmen
Minderheit Felix Hoesch	38 Stimmen

Ratspräsidentin Esther Guyer: Der Minderheitsantrag Hoesch scheidet aus. Ich stelle die beiden verbleibenden Anträge einander gegenüber.

Kommissionsantrag	87 Stimmen
Minderheit Ann Barbara Franzen	84 Stimmen

Ratspräsidentin Esther Guyer: **Der Kommissionsantrag hat mit 87 Stimmen obsiegt.** Die Eingänge können wieder geöffnet werden.

§ 14. d. Anpassungen von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen an geänderte Verhältnisse

Minderheit Ann Barbara Franzen, Ruth Ackermann, Sandra Bossert, Alex Gantner, Christian Lucek, Ulrich Pfister, Daniela Rinderknecht:
Abs. 2 gemäss Antrag des Regierungsrates.

Alex Gantner (FDP, Maur), Präsident der KEVU: Beim nächsten Antrag im Paragraph 14 Absatz 2 sind wie immer noch bei den Landanlagen. Hier geht es um Anpassungen von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen an geänderte Verhältnisse.

Die Minderheit Franzen will in Absatz 2 der offenen Formulierung des Regierungsrates folgen. Zuerst aber zu Absatz 1, der die gesetzliche Grundlage schafft, dass bei einer erheblichen Veränderung der Verhältnisse öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, die durch eine Konzession oder davon abgeleitete Bewilligung begründet wurden, angepasst werden können, der Trigger Event ist also «erhebliche Veränderung der Verhältnisse».

In Absatz 2 geht es um Modalitäten und Umfang der Anpassung. Grundlage hier sollen die öffentlichen und privaten Interessen im Zeitpunkt der Anpassung sein, also in der Aktualität im Hier und Jetzt. Der Mehrheitsantrag – und das ist eine Neuformulierung gegenüber dem Regierungsantrag – umschreibt in den literae a bis d, was öffentliche Interessen in der Aktualität insbesondere sind, nämlich der Landschafts- und Ortsbildschutz, die Sicht auf den See, der Zugang zum Seeufer und die Nutzung des Gewässers, der Erhalt und die Förderung der Biodiversität. Es handelt sich um eine Präzisierung, die vor allem – aber nicht nur – auf die Situation am Zürichsee ausgerichtet ist. Neben Paragraph 67a PBG (*Planungs- und*

Baugesetz) soll auch im Wassergesetz eine ähnlich gelagerte gesetzliche Grundlage für die Stärkung öffentlicher Interessen an Gewässern und möglicher Anpassung beziehungsweise Einschränkungen privater Eigentumsrechte geschaffen werden.

Ann Barbara Franzen (FDP, Niederweningen): Einig ist man sich offenbar nur darüber, dass bei Anpassungen von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen an geänderte Verhältnisse die zu dem Zeitpunkt der Anpassung bestehenden öffentlichen und privaten Interessen beide massgeblich sind. Aus Sicht der FDP ist die Formulierung der Regierung in dieser Hinsicht ausgeglichen, denn sie berücksichtigt beide Interessen gleichermassen und sie stellt ja eine kleine Verschärfung zur Vorlage von 2018 dar, indem explizit die beiden Interessen aufgeführt sind.

Wir beantragen Ihnen, der Regierung zuzustimmen. Der KEVU-Mehrheitsantrag sprengt diese Ausgewogenheit aus unserer Sicht. Er ist auch problematisch, weil die öffentlichen Interessen katalogartig und en détail aufgezählt werden. Dies ist nicht stufengerecht. Insbesondere werden öffentliche Interessen, die ihre Berechtigung aus der nationalen Gesetzgebung, dem Natur- und Heimatschutzgesetz haben, mit solchen, die bereits im kantonalen PBG geregelt sind, durcheinandergeworfen. Im kantonalen PBG ausreichend geregelt sind aus unserer Sicht in diesem Zusammenhang die literae b und c, spätestens seit der Vorlage 5469b mit dem neuen Paragraphen 67a. Ich erlaube mir da zwei Zitate, Paragraph 67a Absatz 1 PBG: «Für den Uferbereich von Seen werden in der Bau- und Zonenordnung nach den Vorgaben der Richtplanung ergänzende Festlegungen für Bauzonen und, soweit zweckmässig, für Freihalte- und Erholungszonen getroffen. Dabei werden insbesondere die ökologische Gestaltung des Seeufers und die Planung von Seeuferwegen berücksichtigt.» Das ist also bereits im PBG geregelt. Dann in Absatz 3, das zweite Zitat: «Die ergänzenden Festlegungen gewährleisten, dass Bauten, Anlagen und Umschwung so gestaltet sind, dass sie besondere Rücksicht auf die bauliche und landschaftliche Umgebung nehmen, b. gewährleisten eine genügende Begrünung und standortgerechte Bepflanzung, c. sichern eine genügende Sicht auf den See.» Sie sehen, es ist also bereits alles in der kantonalen Gesetzgebung geregelt, was wir hier noch ins Wassergesetz schreiben möchten. Aus unserer Sicht ist das weder inhaltlich noch im Sinne einer schlanken Gesetzgebung zweckmässig. Wir unterstützen den Antrag der Regierung.

Felix Hoesch (SP, Zürich): Gerade bei den bestehenden Landanlagen sind die öffentlichen Interessen besonders wichtig, darum habe ich diese hier im Mehrheitsantrag diese genauer beschrieben. Alex Gantner hat ja bereits die Details vorgelesen. Durch diese Ergänzung ohne abschliessende Aufzählung wird klar, dass die Konzessionen nicht einfach so aufgehoben werden können, sondern die öffentlichen Interessen auch wichtig und überzeitlich sind. Ich freue mich, dass die Baudirektion in der KEVU-Beratung bestätigt hat, dass diese Präzisierung in diesem Antrag zu begrüssen ist. Vielen Dank für Ihre Unterstützung des Mehrheitsantrags und herzlichen Dank.

Sandra Bossert (SVP, Wädenswil): Wir schliessen uns dem Minderheitsantrag an, denn auch wir lehnen die eingebrachte Änderung in aufzählender Form ab. Im Sinne einer schlanken Gesetzgebung sind aufzählende Formen von Interessen immer schwierig, wird dadurch doch automatisch auch eine Gewichtung der Interessen erstellt. Wir möchten am ausgeglichenen Antrag des Regierungsrates festhalten und lehnen den Mehrheitsantrag von Linksgrün ab. Danke.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Ann Barbara Franzen gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 85 : 83 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§ 15. e. Ablösung und Aufhebung von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

§ 16. f. gebührenpflichtige Nutzungen bestehender Landanlagen

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 17. Gewässerraum

a. Grundsatz

Ratspräsidentin Esther Guyer: Hier liegen neben dem Kommissionsmehrheitsantrag noch zwei Minderheitsanträge von Sandra Bossert und Mitunterzeichnenden und Thomas Wirth und Mitunterzeichnerin vor. Es handelt sich um gleichwertige Anträge, weshalb nach § 76 Kantonsratsreglement im Cupsystem abgestimmt wird.

Minderheit I Sandra Bossert, Ann Barbara Franzen, Alex Gantner, Christian Lucek, Ulrich Pfister, Daniela Rinderknecht:

§17. Die Festlegung des Gewässerraums erfolgt unter grösstmöglicher Schonung des privaten Grundeigentums sowie unter Rücksichtnahme auf bestehende Nutzungen.

Minderheit II Thomas Wirth, Franziska Barmettler:

§ 17. Bei der Festlegung des Gewässerraums nach der Gesetzgebung des Bundes über den Gewässerschutz wird vorab die langfristige Sicherung der natürlichen Gewässerfunktionen berücksichtigt.

Alex Gantner (FDP, Maur), Präsident der KEVU: Mit den nächsten beiden Minderheitsanträgen Bossert beziehungsweise Wirth sind wir mit Paragraph 17 beim Grundsatz für den Gewässerraum angelangt. Sichtlich herrscht über die Grundsatzbestimmung zum Gewässerraum in der KEVU – nicht überraschenderweise – eine grosse Uneinigkeit. Die beiden Minderheitsanträge gehen in eine diametral entgegengesetzte Richtung.

Für die SVP-Fraktion ist dies der erste von zwei Schicksalsparagrafen. Während gemäss SVP/FDP-Antrag der Gewässerraum unter grösstmöglicher Schonung des privaten Grundeigentums sowie Rücksichtnahme auf bestehende Nutzungen festzulegen sei, verlangt der GLP-Antrag eine Priorisierung der langfristigen Sicherung der natürlichen Gewässerfunktionen. Der Regierungsrat hat mit seiner Version von Anfang an eine vermittelnde Position eingenommen. Zwar ist der Gewässerraum nach den Vorgaben des Bundesrechts festzulegen, wozu auch die Sicherung der natürlichen Gewässerfunktion gehört, aber es ist auch anzuerkennen, dass es bestehende Nutzungen zu berücksichtigen gilt. Dies ergibt sich sinngemäss auch aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip, das bei allem Verwaltungshandeln zu beachten ist. Das Gewässerschutzgesetz des Bundes weist dem Gewässerraum drei Funktionen zu: Der Gewässerraum muss die natürlichen Funktionen der Gewässer gewährleisten. Er muss den Schutz vor Hochwasser gewährleisten und er muss die Gewässernutzung gewährleisten. Alle drei Aspekte sollen in der Gewässerraumfestlegung berücksichtigt werden und alle drei Gesichtspunkte sind wichtig. Es ist daher nicht sachgerecht, einen der drei Aspekte in den Vordergrund zu stellen. Daher soll – und das ist am Schluss dann auch der Mehrheitsantrag der Kommission – die Fassung des Regierungsrates übernommen werden. Besten Dank.

Sandra Bossert (SVP, Wädenswil): In den Medien hatte Thomas Forrer den Paragraphen 17 als Killer-Paragraphen bezeichnet. Ist dies eine Kampfansage? Ganz ruhig und ohne Aggressionen möchte ich unseren Minderheitsantrag erläutern:

Der Gewässerraum ist nach Vorgaben des Bundesrechts festzulegen. Dazu gehört auch die Sicherung der natürlichen Gewässerfunktionen. Dass im Paragraphen nur «nach Möglichkeit» auf bestehende Nutzungen Rücksicht genommen werden soll, gibt den Behörden eine eigentliche Freikarte für die Auslegung des Gewässerraums. Die Interessenabwägung bei der politisch gefärbten Verwaltung muss ausgeglichen werden, denn Private, aber auch die Landwirtschaft sollen mit unserem eingebrachten Satz «Die Festlegung des Gewässerraums erfolgt unter grösstmöglicher Schonung des privaten Eigentums» ihre Grundrechte beibehalten. Wie bereits im Eingangsvotum erwähnt, bedeutet jede neue Festlegung von Gewässerraum eine Eigentumsbeschränkung. So würde auf dieser Fläche keine Bautätigkeit mehr erlaubt sein, was den Druck auf die bestehende Fruchtfolgefläche nochmals vergrössern würde. Dazu kommt, dass im ausgeschiedenen Raum auch keine landwirtschaftliche Nutzung erlaubt ist, und nochmals wird der Druck auf die Fruchtfolgefläche grösser.

Die SVP ist klar gegen diesen bedeutenden Eingriff in die Grundrechte. Von diesem Artikel wären das Siedlungsgebiet wie auch die Landwirtschaft stark betroffen. Es soll eine Interessenabwägung stattfinden und Beschränkungen sollen möglichst gering gehalten werden, so werden diese auch besser akzeptiert. Wir wollen mit diesem Antrag nichts Neues erreichen, sondern bestehende Rechte schützen. Jeder Zürcher, der Eigentum besitzt, soll die Gewissheit haben, dass das so bleibt. Sinnvolle Projekte für Ausscheidungen von Gewässerräumen sollen auf freiwilli-

ger Basis entstehen. Druck erzeugt immer Gegendruck. Schlussendlich wird Juristenfutter produziert und das Projekt auf unbestimmte Zeit verzögert. Vielen Dank für Ihre Mithilfe beim Minderheitsantrag.

Thomas Wirth (GLP, Hombrechtikon): Martin Hübscher hat in seinem Eintretensvotum gesagt, es gebe Zielkonflikte und diese müsste man klar benennen. Und ja, hier liegt tatsächlich einen Zielkonflikt vor und wir benennen diesen klar und sagen auch, wo die Priorität zu liegen hat, wenn dies möglich ist. Der Zielkonflikt besteht primär zwischen der landwirtschaftlichen Produktion und den funktionierenden Ökosystemen für die Zukunft. Wenn wir das jetzt anschauen, dann können wir tatsächlich feststellen: Ja, mit einem verbreiterten Gewässerraum wird die landwirtschaftliche Produktion auf einen Teil der Flächen weiter eingeschränkt. Aber insgesamt über die ganzen landwirtschaftlichen Nutzflächen ist dieser Eingriff sehr gering. Und wenn wir jetzt anschauen, was wir bezüglich Food Waste haben und wie ineffizient wir produzieren – sprechen wir hier beispielsweise vom Selbstversorgungsgrad oder von der Kalorien-Produktion –, dann müssen wir feststellen, der Eingriff ist klein. Nicht funktionierende Ökosysteme sind aber eine grosse Belastung für die Zukunft. Und wir wissen es auch, wir haben es auch in der Anhörung gehört, die Wissenschaft sagt es ganz klar, dass der Gewässerraum, so wie er festgelegt wird, im üblichen Rahmen nicht funktioniert, nicht ausreicht, um die langfristigen natürlichen Funktionen der Gewässer aufrecht zu erhalten. Wir brauchen diese aber, wir brauchen diese als Sicherung der Ökosystemleistung. Wir brauchen diese, damit unsere Gewässer auch in Zukunft das Wasser reinigen. Wir brauchen diese, damit die Grundwasser gespiesen werden, und wir brauchen diese, damit die Biodiversität erhalten bleibt und damit auch die langfristige Stabilität der Ökosysteme gesichert wird. Wenn wir die Nachhaltigkeit anschauen – und wir haben uns alle einer nachhaltigen Entwicklung verpflichtet –, dann müssen wir eben die Bedürfnisse zukünftiger Generationen gegen die Bedürfnisse der heutigen Generation abwägen. Wir gehen sehr sorglos mit dem Wasser um. Wir belasten dieses mit Mikroplastik, mit Medikamentenrückständen, mit Nährstoffen, mit Pflanzenschutzmitteln, und wir belasten das ganze Ökosystem mit dem Klimawandel. Wir brauchen die Regenerationsfähigkeit und die Funktionsfähigkeit dieser Gewässer, und in diesem Sinne ist es dringend notwendig, dass wir hier die Vorstrukturierung der Interessen so vornehmen, dass eben auch die zukünftigen Generationen auf die Ökosystemleistungen der Gewässer zurückgreifen und von diesen profitieren können. Daher brauchen wir mehr Platz. Bezahlen müssen wir es mit unseren heutigen Interessen, aber dies zur Sicherung der Ökosystemleistungen, der Zukunft unserer Kinder und unserer Enkel. Ich danke Ihnen für die Unterstützung des Minderheitsantrags der GLP.

Daniel Sommer (EVP, Affoltern a. A.): In Momenten wie diesen bereue ich es manchmal, dass ich nicht Gerichtsmedizin studiert habe und mich in der Kunst des Sezierens hätte einüben können. So nehme ich mir ersatzweise hier die Freiheit, wenigstens den Regierungsrätlichen Vorschlag bei Paragraph 17 etwas zu se-

zieren. Also, was lesen wir da genau? Erstens: «Bei der Festlegung des Gewässerraumes nach der Gesetzgebung des Bundes über den Gewässerschutz», das ist der erste Teil. Hier stellen wir fest: Es geht um übergeordnetes Recht. Eine kantonalzürcherische Sonderformulierung freut schon jetzt alle Juristinnen und Juristen, die ihre nähere Zukunft bestens gesichert sehen. Weiter im Regierungstext, da steht nun «wird nach Möglichkeit». Auch hier können wir feststellen: Der Regierungsrat stellt uns hier eine Waage hin. Diese kann nun beladen werden mit guten Argumenten, wo und in welchem Mass von der gesetzlichen Vorgabe abgewichen werden darf. Und auch der dritte Teil des Paragraphen 17 hat Qualitäten: «die privaten Eigentümerinnen und Eigentümer oder der Landwirtschaft entgegenkommen», indem ihnen die Regierung attestiert, dass auf bestehende Nutzungen Rücksicht genommen werden soll. Also alles in allem ein Paragraph, der trotz der strengen Definition des Gewässerraums mit einer ausgewogenen Formulierung praxisnahen Lösungen Hand bietet. Die EVP unterstützt daher den salomonischen Vorschlag der Regierung.

Thomas Honegger (Grüne, Greifensee): Der Kanton Zürich ist seit Inkrafttreten der revidierten Gewässerschutzgesetzgebung im Jahr 2011 verpflichtet, bis Ende Jahr 2018 entlang der Fliessgewässer einen Gewässerraum auszuscheiden. Im Gewässerraum dürfen keine neuen Bauten mehr gebaut werden und es dürfen weder Dünger noch Pflanzenbehandlungsmittel ausgebracht werden. Der Kanton Zürich wird noch einige Jahre für die Festlegung des Gewässerraums brauchen. So lange gilt eine Übergangsbestimmung, die in den meisten Fällen den Gewässerraum grosszügiger ausweist, was für die Privaten zu einer gewissen Benachteiligung führt.

Bei vielen Revitalisierungsprojekten wird der Gewässerraum zusammen mit der Projektfestsetzung festgelegt. Kommt es bei der Festlegung des Gewässerraums zu einem Rekurs, verzögert sich automatisch das Revitalisierungsprojekt. Die Grünen sehen den Kanton Zürich längst in der Pflicht, vorwärtszumachen bei der Festlegung des Gewässerraums und bei den Revitalisierungsprojekten. Beide hier vorliegenden Anträge bewirken jedoch genau das Gegenteil: Die SVP will mit ihrem Antrag um jeden Preis erwirken, dass der Kanton Zürich die Bundesvorgaben so weit als möglich missachtet. Die GLP führt dagegen eine gänzlich neue Terminologie ein. Beide Anträge würden dazu führen, dass die Bundesvorgaben nicht optimal umgesetzt werden könnten und dass erst Gerichte darüber befinden müssten, inwiefern die geforderte Praxis zulässig ist. Dadurch verzögerte sich nicht nur die Festlegung des Gewässerraums um weitere Jahre, sondern es verzögerten sich auch sämtliche Revitalisierungsprojekte, die zeitgleich den Gewässerraum festlegen wollen.

Wir fordern eine rasche Umsetzung der Bundesvorgaben und wollen Rechtssicherheit für die Revitalisierungsprojekte schaffen. Daher lehnen wir Grünen beide Minderheitsanträge ab und unterstützen den Vorschlag der Regierung, dass die Festlegung des Gewässerraums im Grundsatz nach der Gesetzgebung des Bundes erfolgen soll.

Ann Barbara Franzen (FDP, Niederweningen): Auch der Gewässerraum und vor allem die Festlegung des Gewässerraums ist politisch umstritten, dazu haben wir bereits einiges gehört. Die FDP wird heute den Minderheitsantrag der SVP unterstützen. Für uns gilt aber selbstverständlich bei der Festlegung des Gewässerraums ganz klar die Definition über denselben aus der Bundesgesetzgebung. Es gelten hier deren Rahmenbedingungen. Alles andere, das muss hier gesagt werden, wäre bundesgesetzwidrig. Dazu stehen wir und wir haben auch hinsichtlich der Bedeutung des Gewässerraums für die verschiedenen Funktionalitäten – das haben wir gehört – Einigkeit. Aber die Kantone haben doch einen gewissen, wenn auch kleinen Spielraum bei der Ausscheidung des Gewässerraums. Dies gilt insbesondere gemäss Gewässerschutzverordnung beispielsweise bei eingedolten Gewässern. Und immer wenn es um einen Spielraum geht, dann geht es letztlich um Interessenabwägungen. Für uns sollte in diesem Zusammenhang eben nicht nur «nach Möglichkeit» auf bestehende Nutzungen – und ich betone, es geht nur um bestehenden Nutzungen – Rücksicht genommen werden, sondern wir sind der Meinung, dass diese bestehenden Nutzungen zwingend und umfänglich zu berücksichtigen sind. Auch hier sollte der Eigentümerschutz gelten. Wir unterstützen den Minderheitsantrag der SVP.

Manuel Sahli (AL, Winterthur): Beim Minderheitsantrag Bossert kommen mir fast die Tränen. Dieser verlangt ja einen Grundsatzartikel zum Gewässerraum und dessen Ausscheidung zur grösstmöglichen Schonung des privaten Grundeigentümers. Ich frage mich schon: Sind wir hier bei der Diskussion um das Wassergesetz oder gestalten wir ein Gesetz zum Schutz von Privateigentümern, ein Privateigentümerschutzgesetz? Das ist schon fast ein bisschen frech. Liebe Hauseigentümer- und Bauernlobby, wenn ich könnte, ich würde Ihnen sogar ein paar Krokodilstränen nachweinen, aber meine schauspielerischen Fähigkeiten sind noch nicht so gut. Viel eher müssten wir hier die Flora und Fauna am Gewässer, im Gewässerraum vor dem Einfluss von uns Menschen schützen, und nicht umgekehrt. Daher gehört der Gewässerraum auch entsprechend ausgeschieden. Ich kann es auch anders wiederholen: Wasser gehört allen und niemandem, ist primär Lebensraum von Flora und Fauna und soll dies auch sein. Daher ist für uns auch folgerichtig, dass wir den Minderheitsantrag von Herrn Wirth folgen, dass die Ausscheidung der natürlichen Gewässerfunktion zu folgen hat beziehungsweise dass es diese Priorität gibt. Besten Dank.

Felix Hoesch (SP, Zürich): Für uns ist es selbstverständlich, dass die langfristige Sicherung der natürlichen Gewässerfunktion zu bewahren ist. Denn diese machen die Gewässer doch ursprünglich aus, und in der Tiefe haben wir doch alle eine konservative Ader und wollen unsere Umwelt und damit eben auch unsere Gewässer erhalten. Aber diese Selbstverständlichkeit muss nicht unbedingt doppelt ins Gesetz und der regierungsrätliche Antrag ist ausreichend. Aber wenn wir hier schon über den Gewässerraum sprechen, erinnere ich an meine Aufforderung an die Gemeinden, nun zügig mit der Ausscheidung der Gewässerräume zu beginnen. Wir sind bei der Regierung. Herzlichen Dank.

Konrad Langhart (Die Mitte, Stammheim): Der Baudirektor wird nachher sagen, es spiele eigentlich gar keine Rolle, was schlussendlich hier im Gesetz drinstehe, und da hat vielleicht sogar recht. Ich verstehe auch nicht, warum jetzt die Kollegin Bossert das als «Killer-Artikel» bezeichnet. Wir setzen hier Bundesrecht um und da wird nach Möglichkeit – gut, man könnte noch sagen «nach grösstmöglicher Möglichkeit» oder so etwas – auf bestehende Nutzung Rücksicht genommen, und da schliesse ich das private Grundeigentum eigentlich auch ein. Es geht natürlich nachher dann um die Umsetzung, wie das umgesetzt wird, wer das umsetzt. Und dort sehe ich die grösseren Probleme als jetzt im Gesetzesartikel, egal, ob die Fassung der Regierung oder die Minderheit I oder die Minderheit II dann obsiegt. Die Mitte kann grundsätzlich mit dem Regierungsantrag oder auch der Minderheit I sehr gut leben. Wir unterstützen die Minderheit I, aber mehr aus Sympathie natürlich, weil wir das private Grundeigentum, wenn es jetzt von der linken Seite schon so bekämpft wird, halt auch explizit erwähnt haben wollen. Wir unterstützen daher Minderheitsantrag I. Tun Sie das bitte ebenso. Vielen Dank.

Hans Egli (EDU, Steinmaur): Einfach zur Richtigstellung bezüglich des Killerarguments: Das ist keine Aussage von Sandra Bossert, sondern das ist die Aussage von Thomas Forrer. Und selbstverständlich ist es ein wichtiger Artikel auch aus Sicht der Landwirtschaft, denn es geht um nicht mehr und nicht weniger als die zukünftige Produktion von unseren Nahrungsmitteln. Der Landwirtschaft geht es um die Verhältnismässigkeit. Es geht auch darum, dass wir den Ermessensspielraum, den der Bund uns im Gewässerschutzgesetz ermöglicht hat, ausloten und ausnützen. Es geht tatsächlich darum, ob wir Fruchtfolgeflächen, die vielfach im Gewässerraum liegen, schützen möchten, ob wir es zugunsten von Fluchtfolgeflächen ermöglichen, den Gewässerraum dort, wo es möglich ist, auch in der nicht maximalen Ausdehnung zu gestalten, sondern ein bisschen zu reduzieren. Fruchtfolgeflächen sind die besten landwirtschaftlichen Flächen. Und genau wie Wald sind auch Fruchtfolgeflächen durch die eidgenössische Gesetzgebung geschützt. Denn auf den Fruchtfolgeflächen können in schweren Notlagen Nahrungsmittel erzeugt werden und kann die Bevölkerung versorgt werden. Darum geht es bei diesem Antrag, eben nicht nur um ein paar wenig bedeutende Hektaren, wie es Thomas Wirth zitiert hat, sondern es geht um Flächen, auch zukünftig. Ich möchte zum Beispiel erwähnen: Der Flughafen Zürich möchte Fruchtfolgeflächen beanspruchen. Die Limmat-Renaturierung beansprucht 5,5 Hektaren Fruchtfolgeflächen, die Glatt-Renaturierung beansprucht 9,1 Hektaren Fruchtfolgeflächen. Es werden neue Schutzzonen beschlossen, diese beanspruchen Fruchtfolgeflächen, die ökologischen Ersatzmassnahmen beanspruchen Fruchtfolgeflächen. Wir sehen, die Fruchtfolgeflächen sind unter enormem Druck. Und jetzt haben wir hier einen Antrag, der es uns ermöglichen soll, Fruchtfolgeflächen auch in Ausnahmefällen zu schützen, zugunsten unserer Versorgung dar. Darum geht es in diesem Artikel und darum soll ein Ermessensspielraum in diesem Paragraphen, den wir hier gefordert haben, auch umgesetzt und ins Gewässerschutzgesetz, ins Wassergesetz aufgenommen werden. Das hat nichts mit Juristenfutter zu tun, sondern das

hat etwas mit pragmatischem Vorgehen zu tun. Und wenn das andere Kantone auch beschliessen können respektive bereits beschlossen haben, dann kann das auch der Kanton Zürich.

Es ist natürlich richtig, wie Manuel Sahli gesagt hat: Ja, das Wasser gehört allen. Aber der Gewässerraum, der gehört nicht allen, sondern in der Regel ist irgendjemand Besitzer von diesem Gewässerraum. Meistens sind das natürlich Landwirte, die diese Parzellen besitzen. Wenn es aber darum geht, Fruchtfolgeflächen in diesem Gewässerraum zu schützen, dann ist das eigentlich sogar eine hoheitliche Aufgabe, weil eben im Gesetz auch steht, die Fruchtfolgeflächen müssten geschützt werden. Darum ist dieser Antrag sinnvoll.

Und zum Schluss möchte ich auch erwähnen: Wir haben momentan die Diskussion um die Strommangellage. Aber es kann gut sein, dass wir irgendwann die Nahrungsmittelmangellage erleben, vielleicht schneller, als wir denken. Und dann können wir nicht einfach Fruchtfolgeflächen aus dem Hut zaubern. Fruchtfolgeflächen sind grundsätzlich irreversibel und darum ist es wichtig, dass wir diesen Antrag Bossert unterstützen – zugunsten unserer Zukunft, zugunsten einer nachhaltigen Zukunft. Danke vielmals.

René Isler (SVP, Winterthur): Einfach noch zu einer Richtigstellung: Ich bin kein Lobbyist der Landwirtschaft, auch wenn meine Grosseltern mal einen Landwirtschaftsbetrieb geführt haben. Wenn dieser Antrag von links oder von Rotgrün gekommen wäre, dann hätte man noch Verständnis. Aber dass so ein Antrag von einer Partei kommt, die in der Mitte ihres Kürzels ein «L» hat, da können Sie jetzt einen draufsetzen: Ist das jetzt links oder liberal? Aber wenn das liberal ist, wenn es hier wieder nur um die Landwirtschaft geht, und wenn liberale Kräfte da von Enteignungen sprechen, wenn das der neue Liberalismus 2022 ist, dann gute Nacht, liebe Eidgenossenschaft. Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag von Sandra Bossert zu unterstützen. Herzlichen Dank.

Christian Lucek (SVP, Dänikon): Erlauben Sie mir, hier auch noch kurz nachzudoppeln, es geht mir um zwei Sachen: Der erste Punkt ist die Aussage betreffend den Killer-Paragrafen. Das ist ein Zitat von Thomas Forrer, das ist nicht die Wortwahl der SVP. Wir haben jeweils darauf aufmerksam gemacht, dass uns dieser Paragraf 17 sehr wichtig ist und dass es ein Herzensanliegen oder ein Schicksalsparagraf sei, der auch über ein allfälliges Referendum entscheiden könnte. Denn hier geht es tatsächlich um ganz hohe eidgenössische Werte, um Werte eines freien Staates, es geht um das Eigentum. Und da sind nicht nur Fruchtfolgeflächen gemeint, es sind auch Grundeigentümer und Hauseigentum damit gemeint. Wir halten diese Werte sehr hoch. Und einverstanden, wenn man zum Teil hört, die Formulierung gemäss der Regierung sei diesbezüglich auch genügend, muss ich sagen: Ja, wenn man das mit guten Absichten, gutem Willen liest, dann stimmt das, dann kann man damit grundsätzlich leben. Nur, wenn ich dann die Argumente zum Beispiel von Manuel Sahli höre, mit dieser Grundverachtung gegenüber dem

Eigentum, dann muss ich sagen: Nein, es reicht nicht, wir brauchen hier eine deutliche und schärfere Formulierung. Deshalb unterstützen Sie bitte diesen Minderheitsantrag der SVP. Ich danke Ihnen.

Thomas Wirth (GLP, Hombrechtikon) spricht zum zweiten Mal: Ich glaube, man muss hier zwei Punkte ganz genau anschauen: Hans Egli hat jetzt gemeint, wir dürften diese Fruchtfolgeflächen nicht zerstören, sie würden allenfalls in der Zukunft in einer Krisensituation gebraucht werden. Nun, mit dieser Festlegung werden die Fruchtfolgeflächen überhaupt nicht zerstört. Das Einzige, was sich ändert – und das ist der Punkt und da kann ich natürlich verstehen, dass Widerstand kommt –, ist, dass die Nutzung eingeschränkt wird, sprich: Auf diesen Flächen, unabhängig von der Qualität, darf nur noch extensive Landwirtschaft betrieben werden. Es darf kein Dünger ausgebracht werden und es dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Das ist, was sich ändert. Sollte also eine solche Krise auftreten, wie Hans Egli sie jetzt suggeriert, dann besteht problemlos die Möglichkeit zu sagen: Ja, ausnahmsweise, weil es notwendig ist, dürfen diese Flächen jetzt wieder intensiver genutzt werden. Sie werden nicht zerstört. Sie werden aber zerstört, wenn wir die Antwort des Regierungsrates auf eine Anfrage anschauen, beispielsweise mit landwirtschaftlichen Bauten, mit Remisen et cetera. Da werden ganz viele Fruchtfolgeflächen, die nicht im Siedlungsgebiet liegen, überbaut und langfristig zerstört. Und wenn uns jetzt vorgeworfen wird, wir seien nicht liberal, weil hier die Eigentumsrechte eingeschränkt werden, dann ja, wir haben hier tatsächlich kleine Änderungen. Das Eigentum ändert sich aber nicht. Die Grundbesitzer bleiben dieselben, zukünftige Nutzungsänderungen sind möglich. Aber es kann auch nicht einfach heissen, dass «liberal» heisst, dass die Interessen zukünftiger Generationen negiert werden, irrelevant sind. Wir stehen für eine nachhaltige Entwicklung, und diesbezüglich ist es eben wichtig, dass wir den zukünftigen Generationen funktionierende Ökosysteme hinterlassen. In diesem Sinne bitte ich Sie, stimmen Sie dem Antrag der GLP zu.

Thomas Forrer (Grüne, Erlenbach): Nachdem ich jetzt zig-fach zitiert worden bin, sage ich zunächst einmal: Das ist ein Zitat eines Journalisten, das ich übrigens nicht hier im Rat geäussert habe. Und was ich mit «Killer-Paragraf» im Grunde genommen meine, bedarf offenbar einer Erläuterung, wenn es hier so oft gesagt worden ist. Es ist ein entscheidender Paragraf. Es ist darum ein entscheidender Paragraf, weil verschiedene Grundstossrichtungen in der Verhandlung dieses Wassergesetzes hier kulminieren. Einerseits verlangt eine Minderheit, dass der grösstmögliche Schutz des Privateigentums erfolge, und da muss ich sagen: Sie haben ja viel gelernt aus der letzten Niederlage mit dem Wassergesetz, aber dies offenbar noch nicht, denn das war eine der Hauptkritikpunkte neben der Privatisierung der Wasserversorgung in der Kampagne. Und genau das fordern Sie jetzt wieder, obwohl die Bevölkerung dieses Gesetz abgelehnt hatte. Auf der anderen Seite machen wir uns Gedanken über die natürlichen Werte, über die ökologische Infrastruktur, die mit diesem Gesetz durch die Festlegung der Gewässerräume selbstverständlich Aufwind bekommt. Sie wissen es alle, Sie haben

es auch letzten Montag von den drei Naturverbänden beim Apéro gehört: Die Schweiz liegt punkto ökologischer Infrastruktur an letzter Stelle in Europa. Wir haben hier einen sehr grossen Aufholbedarf, damit eben unsere Biodiversität erhalten bleibt. Und das tun wir unter anderem, indem wir im Gewässerräume festlegen. Jetzt haben wir im Regierungsvorschlag – es wurde ja schon oft gesagt – einen Kompromiss, würde ich sagen, nämlich, dass auf bestehende Nutzungen Rücksicht genommen wird. Das ist eine Interessenvorstrukturierung, aber diese Interessenvorstrukturierung funktioniert nur im Rahmen des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes und dessen Vorgaben, und daran müssen wir uns halten. Das sind die entscheidenden Vorgaben bei der Festlegung des Gewässerschutzes. Jetzt können wir hier noch ein bisschen auf die eine oder ein bisschen auf die andere Seite ziehen, ich denke, am Ende ist es so, dass wir die bestehenden Nutzungen so weit wie möglich schützen wollen, soweit es nämlich das eidgenössische Gewässerschutzgesetz zulässt. Und auf der anderen Seite möchten wir auch, dass die Gewässerräume festgelegt werden, ohne dass man massive Steine in den Weg legt. Und da, denke ich, ist die Minderheit Sandra Bossert eben ein Versuch dazu, dass wir wieder diese grossen Steine im Weg haben und im Grunde genommen unsere Biodiversität, insbesondere unsere aquatische Biodiversität, im Zusammenhang mit den Gewässerräumen wieder nicht schützen können. Deshalb, denke ich, ist bei Paragraf 17 am Ende der Regierungsvorschlag der goldene Weg, so dass dieser Paragraf eben kein Killer-Paragraf sein wird. Ich danke Ihnen.

Regierungsrat Martin Neukom: Wir sind bei Paragraf 17 angelangt. Nun zu Kantonsrat Langhart, er hat gesagt, dass die Gewässerraumfestlegung noch sehr schwierig wird. Das stimmt. Wir arbeiten jetzt schon an der Gewässerraumfestlegung im ganzen Kanton innerhalb des Siedlungsgebietes und wir starten die Arbeiten auch ausserhalb des Siedlungsgebietes. Und es stimmt, es wird sehr, sehr schwierig und sehr langwierig. Es wird auch einige Jahre dauern. Allerdings hat er auch gesagt, es spiele in diesem Fall keine Rolle, was am Ende im Gesetz steht. Das stimmt nicht: Hier spielt es tatsächlich eine Rolle, was Sie bestimmen, denn es geht um eine vorstrukturierte Interessenabwägung.

Wo stehen wir? Die Gewässerraumfestlegung ist bundesrechtlich geregelt, das ist im Gewässerschutzgesetz und in der Gewässerraumverordnung geregelt. Diese beiden Erlasse definieren, wie gross das Minimum des Gewässerraums ist, wann das Minimum noch unterschritten werden darf, wo es Ausnahmen gibt, wo es mehr als das Minimum geben soll, und so weiter. Das ist alles definiert. Diese Bestimmungen können Sie nicht übersteuern, Bundesrecht bricht kantonales Recht. Es ist aber so, dieses Bundesrecht enthält einen gewissen Spielraum. Der Spielraum ist aus meiner Sicht sehr wichtig, denn der Spielraum ermöglicht es uns, im Vollzug gute Lösungen zu finden.

Und jetzt haben wir zwei Anträge, welche beide den Spielraum einschränken wollen. Der eine Antrag sagt «wir wollen möglichst viel Ökologie» und der andere Antrag sagt «wir möchten möglichst wenig Ökologie», also, anders ausgedrückt, möglichst grosse Schonung der privaten Interessen, also der Grundeigentümer. Und beide Anträge schränken den Spielraum ein. Nun, was heisst das nachher,

wenn wir weniger Spielraum haben? Wir müssen stur genau nach dem vorgehen, wie es im Gesetz steht. Weniger Spielraum heisst, wir sind umso sturer. Häufig wird die Verwaltung ja gerne als stur bezeichnet. Das ist einfach dann so, wenn wir Gesetze vollziehen müssen. Und wenn Sie uns ganz wenig Spielraum lassen, dann müssen wir stur sein und können nicht mehr sagen «in diesem Einzelfall ermöglichen wir eine Lösung in die eine oder die andere Richtung».

Was ebenfalls klar ist, wenn Sie dies, eine vorstrukturierte Interessensabwägung, machen, dann kann ich Ihnen garantieren: Es wird haufenweise Rechtsfälle geben auf die eine oder die andere Seite, wenn die eine oder andere Seite klagt. Und nachher ist ja die Frage: Wie viel darf denn jetzt diese vorstrukturierte Interessensabwägung im kantonalen Recht in dem Sinne das definieren, was wir auf Bundesrecht an Vorgaben haben? Sie werden uns den Spielraum also massiv einschränken, wenn Sie dem einen oder dem anderen Antrag, der hier gestellt wird, zustimmen. Das Gleiche gilt übrigens auch für die nächsten Anträge. Das ist der Antrag zu Paragraf 19 Absatz 1 der Grünen und das ist der Antrag zu Paragraf 21 der SVP. Auch diese beiden Minderheitsanträge sind klar abzulehnen.

Der Regierungsrat hat hier eine vermittelnde Position eingenommen, er hat auch geschrieben: «Es wird nach Möglichkeit auf bestehende Nutzungen Rücksicht genommen.» Bitte folgen Sie der Regierung und lehnen Sie beide Minderheitsanträge ab. Besten Dank.

Ratspräsidentin Esther Guyer: Der Kommissionsantrag, der Minderheitsantrag Bossert und der Minderheitsantrag Wirth sind als gleichwertige Anträge zu behandeln. Wir werden nach Paragraf 76 Kantonsratsreglement im sogenannten Cupsystem abstimmen. Wir werden die Eingänge schliessen, um die Anwesenden ermitteln zu können. Auf den Monitoren wird dies wie folgt dargestellt: Wer für den Kommissionsantrag ist, drückt die Taste «1» und erscheint grün. Wer seine Stimme dem Minderheitsantrag Wirth gibt, drückt die Taste «2», die rot dargestellt wird. Und wer sich für den Minderheitsantrag Wirth entscheidet, drückt die Taste «3» und wird weiss dargestellt. Vereinigt keiner der Anträge die Mehrheit der stimmenden Mitglieder auf sich, wird entschieden, welcher der beiden Anträge, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt haben, ausscheidet. In der Folge wird das Verfahren fortgesetzt, bis einer der Anträge eine Mehrheit erlangt. Die Eingänge sind jetzt zu schliessen und die Anwesenden drücken bitte die Taste «1» zur Ermittlung der Präsenz und des absoluten Mehrs.

Abstimmung im Cupsystem

Anwesende Ratsmitglieder	170
Absolutes Mehr	86 Stimmen
Kommissionsantrag	59 Stimmen
Minderheitsantrag Bossert	84 Stimmen
Minderheitsantrag Wirth	27 Stimmen

Ratspräsidentin Esther Guyer: Keiner der Anträge hat das absolute Mehr erhalten. Ich stelle die beiden Anträge, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt haben, einander gegenüber.

Kommissionsantrag	139 Stimmen
Minderheitsantrag Wirth	31 Stimmen

Ratspräsidentin Esther Guyer: Der Minderheitsantrag Wirth scheidet aus. Ich stelle die beiden verbleibenden Anträge einander gegenüber.

Kommissionsantrag	86 Stimmen
Minderheitsantrag Bossert	84 Stimmen

Ratspräsidentin Esther Guyer: **Der Kommissionsantrag hat mit 86 Stimmen obsiegt.** Die Eingänge können wieder geöffnet haben.

§ 18. b. Festlegung

Minderheit Thomas Wirth, Franziska Barmettler:
Abs. 3 streichen.

Alex Gantner (FDP, Maur), Präsident der KEVU: Wir sind hier bei Paragraph 18 Festlegung des Gewässerraums, Antrag GLP: In Absatz 1 geht es um die Kompetenzdelegation an die Direktion betreffend grundeigentumsverbindliche Festlegung des Gewässerraums, in Absatz 2 dann um verfahrensmässige Bestimmungen im Zusammenhang mit Änderungen der Bau- und Zonenordnung. Und bei Absatz 3, um den es jetzt geht, beantragt dieser Minderheitsantrag, dass Absatz 3 gestrichen werden soll. Dieser lautet, dass Gemeinden und betroffene Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen vor der Festlegung des Gewässerraums schriftlich informiert und angehört werden und Anträge stellen können. Die Begründung der Streichung ist, dass das Recht, an einem Verfahren mitzuwirken und Anträge zu stellen, für die Betroffenen ohnehin aus dem allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht gegeben sei, eine explizite Nennung im Wasserrecht oder hier im Wassergesetz brauche es daher nicht.

Die Kommissionmehrheit möchte am Antrag des Regierungsrates festhalten. Bei Festlegungen des Gewässerraums handelt es sich um einen sehr delikatsten und allenfalls emotionalen Prozess, bei dem es auch um allenfalls komplexe Eigentumsverhältnisse – Stichwort Erbgemeinschaften – gehen kann, der im Gesetz expressis verbis festgehalten werden sollte, auch wegen der geltenden Fristen im ganzen Verfahren der Information und eben der Mitwirkung.

Die KEVU hat in Paragraph 8 Absatz 2 – das habe ich vorhin schon erwähnt – in gleicher Thematik einstimmig eine Textpassage eingefügt. Hier geht es jetzt darum, allenfalls diesen Absatz 3 mit der ähnlich gelagerten Thematik und Logik zu streichen. Besten Dank.

Thomas Wirth (GLP, Hombrechtikon): Mit diesem Paragrafen gibt es eine Änderung, und zwar haben wir bisher eine Holschuld, sprich: Der Grundeigentümer ist verpflichtet, sich im Amtsblatt zu informieren, wenn es eine Änderung gibt, die sein Grundstück betrifft. Deshalb gibt es diese Publikationsfrist. Mit dieser Änderung hier gibt es nun eine Bringschuld.

Wir haben nichts dagegen, dass Grundeigentümer informiert und dass sie angeschrieben werden. Das sollen die Gemeinden machen, ich möchte die Gemeinden auch dazu aufrufen. Aber das Problem, das wir hier sehen, ist, dass mit dieser Änderung von einer Holschuld zu einer Bringschuld die Behörden diese Grundeigentümer anschreiben müssen. Man kann dann darüber diskutieren, wenn im Eintreten beklagt wird, dass das Wassergesetz zu zusätzlicher Bürokratie und höheren Kosten führe, ob nicht auch dieser Artikel dazu beiträgt. Aber wir haben vor allem das Problem, dass das Grundbuch nicht aktuelle Adressen widerspiegeln muss. Vielfach haben die Gemeinden Schwierigkeiten herauszufinden, wie sie genau den Grundeigentümer erreichen können. Sie wissen es nicht, weil einer mehrfach umgezogen ist, möglicherweise auch im Ausland lebt und das Grundbuch noch irgendeine alte Adresse angibt. Das macht es schwierig. Es macht es schwierig, weil wir nicht wissen, was passiert, wenn dann dieser Brief, dieses Schreiben den Grundeigentümer nicht erreicht oder nicht rechtzeitig erreicht. Kann er dann vor Gericht gehen und sagen «ich habe ja von Gesetzeswegen vorgeschrieben ein Antragsrecht, aber das konnte ich nicht wahrnehmen, weil der Brief nicht zu mir gekommen ist»? Ich glaube, es ist wichtig, dass wir das verhindern, denn da gibt es sonst eine grosse Rechtsunsicherheit.

Man kann auch sagen, dass diese Vorschrift so ein bisschen aus der Zeit gefallen ist, denn heute oder früher hiess es ja, man müsse dann halt das amtliche Blatt bestellen, müsse es immer durchblättern und schauen, ob man drin sei, ob ein Grundstück betroffen sei von einer solcher Änderung. Das ist heute nicht mehr notwendig. Viele Publikationen sind digitalisiert. Das kantonale Amtsblatt beispielsweise hat auch eine Application Programming Interface, dort kann ein privater Anbieter problemlos über diese Dienstleistung verfügen, dass ein Grundeigentümer automatisch informiert wird, wenn in der Nähe seines Grundstücks eine solche Änderung kommt. Also sie fällt eigentlich aus der Zeit, aber wir laden uns zusätzliche Rechtsrisiken ein, weil einfach ein Grundeigentümer diesen Brief möglicherweise nicht erhält.

Ich weiss, dass wir jetzt hier auf verlorenem Posten stehen. Das liegt daran, dass es natürlich sympathisch ist und wir es auch sympathisch finden, wenn die betroffenen Kreise informiert werden. In diesem Sinne möchte ich aber einen Vertreter der Mehrheit bitten, hier nach vorne zu kommen und zuhanden der Materialien dieses Gesetzes ganz klar zu sagen: Wenn ein Brief nicht ankommt, wenn ein Grundeigentümer nicht erreicht werden kann, erwächst daraus kein Rechtsanspruch, der das ganze Verfahren gefährden kann.

Sandra Bossert (SVP, Wädenswil): Hier kommt die GLP ein wenig ins Dilemma, will sie doch, dass die betroffenen Grundeigentümer vor einer Festlegung weder angehört noch schriftlich informiert werden, geschweige denn Anträge stellen

könnten. Die Begründung, dass es zum Teil schwierig sein kann, alle ausfindig zu machen, darf auch hier nicht zum Enteignen benutzt werden. Schwierig hin oder her, was mit dem Brief passiert, der nicht geöffnet wird, kann ich aber leider auch nicht sagen. Das Recht, an einem Verfahren mitzuwirken und Anträge zu stellen, ergibt sich sowieso allgemein aus dem Verwaltungsverfahrenrecht. Trotzdem wollen wir, dass der Absatz 3 und der Artikel 18 stehenbleiben und lehnen den Minderheitsantrag der GLP ab.

Felix Hoesch (SP, Zürich): Eigentlich ist es eine Selbstverständlichkeit, dass Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer über so etwas wie eine Gewässer- raumfestlegung und Ähnliches informiert werden. Da macht es Sinn, dies hier auch ins Gesetz zu schreiben. Und ich bin zuversichtlich, dass die Verwaltung eine gute Handhabe findet, falls jemand einmal nicht innert nützlicher Frist oder mit vernünftigem Aufwand gefunden wird. Wir belassen es hier beim regierungs- rätlichen Antrag der KEVU-Mehrheit. Herzlichen Dank.

Konrad Langhart (Die Mitte, Stammheim): Für mich ist das der eigentliche «Auf- reger»-Antrag dieses ganzen Wassergesetzes. Es ist mir unerklärlich, warum die Grundeigentümer, die Betroffenen nicht wissen sollten, wenn etwas geplant wird, gemacht werden soll. Es entspricht doch wirklich der guteidgenössischen Tradi- tion, dass alle Beteiligten auch miteinbezogen werden. Und die hanebüchene Ar- gumentation von Kollege Wirth hat mich leider noch bestätigt. Jede Gemeinde weiss, wem die Grundstücke auf ihrem Gemeindegebiet gehören, also da müssen Sie mir jetzt wirklich nichts erzählen. Und da ist es sogar von Vorteil, wenn die Betroffenen rechtzeitig informiert werden. Ich habe grundsätzlich nichts gegen die Ausscheidung von Gewässerräumen. Aber ich möchte, wenn es mich betrifft, von Anfang an mit involviert sein, um die bestmögliche Lösung zu finden. Das ist ja auch in anderen Fällen immer das Problem: Da wird irgendetwas entschie- den, gerade im Sektor Landwirtschaft, und die Bauern erfahren das immer zu spät. Und dann sind sie nicht dagegen, weil sie grundsätzlich dagegen sind, sondern weil sie einfach übergangen wurden. Wenn Sie das Wassergesetz auch umsetzen wollen mit den Betroffenen, dann müssen Sie die Betroffenen rechtzeitig infor- mieren. Lehnen Sie diesen Antrag ab.

Ann Barbara Franzen (FDP, Niederweningen): Die FDP lehnt den Minderheits- antrag der GLP vehement ab. Den Grundeigentümern ihr Recht auf eine Verfah- rensbeteiligung, auf Information und Antragsrecht nehmen zu wollen, das zeugt in unseren Augen von einem sehr merkwürdigen Demokratieverständnis. Und dass auch die Gemeinden ausgelassen werden sollen – es geht ja auch um die Gemeinden in diesem Antrag, in diesem Paragraphen –, dass auch sie ausgelassen werden sollen und dass auch sie auf die Antragsrecht verzichten sollen, das finden wir einfach nur merkwürdig. Wir lehnen diesen Antrag ab.

Manuel Sahli (AL, Winterthur): Im Prinzip könnte ich so argumentieren wie bei zwei Minderheitsanträgen zuvor auch bereits. Der Punkt ist eigentlich unnötig, da

bereits anderweitig geregelt und gewährleistet, dass die Grundbesitzer hier orientiert werden. Was Thomas Wirth angesprochen hat, möchte ich aber hier schon noch kurz würdigen, denn es kann durchaus ein Problem sein – vielleicht in den meisten Fällen nicht –, dass gewisse Grundeigentümer nicht erreichbar sind. Ich wüsste jetzt zwar auch gerade nicht, wie man es besser regeln will. Durch die Streichung dieses Punktes gleich mit allen Streit zu suchen, halte ich aber auch nicht für die beste Idee. Gleichzeitig wurde jetzt gefragt, ob jemand von der Mehrheit zuhanden der Material sagt – ich bin zwar keiner, der in der Kommission sitzt, aber ich zumindest hatte schon diese Erwartung –, dass, wenn wirklich wegen irgendwelcher Erbverhältnisse, komplizierter Besitzverhältnisse und so weiter die Grundeigentümer für die Gemeinden, aus welchen Gründen auch immer, mit vertretbarem Aufwand nicht erreichbar oder nicht ermittelbar sind, dass sich dann kein Rechtsfall oder eine Blockierung entsprechender Massnahmen daraus ergeben kann. Aber ich denke, im Grossen und Ganzen sollte das hoffentlich kein Problem sein. Wir werden den Antrag ablehnen.

Thomas Wirth (GLP, Hombrechtikon) spricht zum zweiten Mal: Ich glaube, es ist schon noch wichtig, hier gewisse Falschaussagen richtigzustellen: Eine Gewässerraumausscheidung ist eine Nutzungsplanänderung und wir haben hierfür ganz klare Verfahren, die gelten. Es geht gar nicht darum, dass die Betroffenen kein Antragsrecht haben, dieses Antragsrecht haben sie ganz selbstverständlich aufgrund dessen, dass es ein Nutzungsplanverfahren ist. Es geht darum, wie sie informiert werden. Bei Nutzungsplanänderungen wird ganz normal über die Amtsblätter informiert und selbstverständlich wird dann auch noch weiter darüber informiert in dem Sinne, dass man dann in den Zeitungen schreibt, dass man im Newsletter der Gemeinde schreibt, dass das ansteht. All das soll passieren und die Grundeigentümer sollen auch angeschrieben werden. Wir wollen in diesem Verfahren überhaupt keine Änderungen und wir möchten ihnen gar kein einziges Recht wegnehmen. Worum es uns geht, ist dieser Rechtsanspruch, den man daraus ableiten kann, und es wurde jetzt von keinem erwähnt, dass es diesen Rechtsanspruch nicht geben soll.

Ich bin Gemeinderat in Hombrechtikon. Ich habe Zugriff auf diese Daten. Ich kann nachschauen, wer Grundeigentümer ist. Deshalb weiss ich ja auch beispielsweise genau, dass es manchmal schwierig ist, zu bestimmen: Wo finde ich jetzt genau diesen Grundeigentümer oder diese Grundeigentümerin? Da habe ich Adressen, die sind irgendwo in den USA. Vielleicht wohnen diese Leute aber gar nicht mehr in den USA, das wissen wir schlichtweg nicht. Wir haben auch Beispiele gehabt aus dem Wald, wo man dann wochenlang, monatelang Nachforschungen betreibt, um herauszufinden, wem dieses Grundstück gehört und wen ich da fragen muss, ob eine Seillinie darüber geführt werden kann. Das ist keine einfache Aufgabe. Und wenn dann die Gewässerraumausscheidung an dieser Aufgabe scheitert oder eben jemand dann hinterher kommt und sagt «ich konnte den Brief nicht öffnen, dieser Beschluss der Gemeinde ist nicht gültig, weil mein Anspruch auf Anträge oder so nicht genügend abgesichert war, weil ich den Brief

nicht bekommen habe», dann haben wir ein Problem. Und ich habe es leider immer noch nicht gehört: Nein, wenn ich den Brief nicht öffne, wenn der Brief mich nicht erreichen kann, habe ich keinen Rechtsanspruch darauf, dass ich das Verfahren verzögern kann, dass ich das Verfahren für ungültig erklären kann. Um das geht es mir. Ich hoffe, die Gemeinden informieren alle. Und ich hoffe, sie informieren nicht nur die Grundeigentümer, sondern auch die Bewirtschafter. Gerade die landwirtschaftlichen Vertreter hier drin wissen, dass Grundeigentümer und Bewirtschafter bei weitem nicht immer identisch sind. Das sollen die Gemeinden machen, ich fordere sie dazu auf. Aber wir möchten keinen Rechtsanspruch, der sich für einen findigen Anwalt aus diesem Absatz 3 eben durchaus ableiten lässt.

Ratspräsidentin Esther Guyer: Der Baudirektor wünscht das Wort nicht, wir kommen also zur Abstimmung. Und wieder einmal zur allgemeinen Information: Bitte drücken Sie erst, wenn Sie das Bild (*auf den Monitoren*) mit dem Sitzplan sehen, nicht, wenn Sie mich sehen, dann ist zu früh (*Heiterkeit*). Und weg bringen Sie mich auch nicht. Erst wenn Sie das Bild mit dem Sitzplan sehen, dann drücken Sie und dann wird die Abstimmung auch gezählt.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag Wirth gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 148 : 20 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Ratspräsidentin Esther Guyer: Wir schalten jetzt die Mittagspause ein. Wir sind bei Paragraf 19, und ich gedenke also, das Wassergesetz heute zu Ende zu beraten.

Die Beratung der Vorlage 5596a wird unterbrochen. Fortsetzung in der Nachmittagssitzung.